



Mitwirkend: Oberrichter Dr. Stephan Mazan, Vizepräsident, Oberrichterin Noëlle Kaiser Job, Handelsrichterin Dr. Petra Ginter, Handelsrichter Thomas Steinebrunner und Handelsrichter Dr. Martin Liebi sowie der Gerichtsschreiber Dr. Severin Harisberger

Beschluss und Urteil vom 14. April 2025

in Sachen

A._____ Ltd.,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur., LL.M. X1._____
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____

gegen

B._____ AG,
Beklagte

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y1._____
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y2._____
vertreten durch Rechtsanwalt Rechtsanwalt M.A. HSG in Law and Economics,
LL.M. Y3._____

betreffend **Rechenschaft und Herausgabe**

Rechtsbegehren:

(act. 34 S. 2 f.)

- "1. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe im Widerhandlungsfalle gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, der Klägerin resp. deren Organen innert dreissig Tagen seit Rechtskraft vollständig Rechenschaft abzulegen und eine Kopie sämtlicher physischen und elektronischen Dokumente und Unterlagen im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten betreffend das Portfolio 1 herauszugeben, einschliesslich
- (a) Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge, Belastungs- und Gutschriftenanzeigen, Korrespondenzen, Kundendossier, CIF o.ä., Unterschriftenkarte, Korrespondenzadresse; sowie
 - (b) sämtliche Unterlagen betreffend die Aktien der "C._____ Ltd" wie insbesondere Ankündigungen der Einberufung der General Shareholder Meetings von C._____, reference documents für Shareholder Meetings, voting cards, sonstige Stimmrechtsunterlagen sowie allfällige Dokumente betreffend eine Stimmrechtsvertretung (*proxy voting*).
2. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe im Widerhandlungsfalle gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, der Klägerin resp. deren Organen innert dreissig Tagen seit Rechtskraft sämtliche Unterlagen im Original betreffend die oder im Zusammenhang mit den Aktien "C._____ Ltd" wie insbesondere Ankündigungen der Einberufung der General Shareholder Meetings von C._____, reference documents für Shareholder Meetings, voting cards und sonstige Stimmrechtsunterlagen herauszugeben.
3. Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung ihrer verantwortlichen Organe im Widerhandlungsfalle gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, innert dreissig Tagen seit Rechtskraft die Unterschriftenregelung für die Bankbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten entsprechend den Weisungen der Klägerin wie folgt anzupassen:
- (a) D._____, director der A._____ Ltd., sei als einzelzeichnungsberechtigter zu vermerken;
 - (b) die bestehende Unterschriftenregelung sei zu widerrufen.
- Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beklagten."

Übersicht

SACHVERHALT UND VERFAHREN	5
A. Sachverhaltsübersicht.....	5
a. Parteien und ihre Stellung	5
b. Prozessgegenstand.....	5
B. Prozessverlauf	6
ERWÄGUNGEN.....	7
1. Formelles	7
1.1. Zuständigkeit	7
1.2. Gültige Vertretung.....	8
2. Vertretung der Klägerin.....	9
2.1. Unbestrittener Sachverhalt	9
2.2. Parteistandpunkte	17
2.3. Rechtliches und Würdigung.....	22
2.3.1. Bestimmung des für die Vertretung der Klägerin anwendbaren Rechts.....	22
2.3.2. Anwendung des BVI-Rechts: Stellung als <i>director</i> von D._____ und seine Vertretungsmacht für die Bevollmächtigung einer Rechtsvertretung <i>unter BVI-Recht</i>	23
2.3.3. Keine Notwendigkeit einer Anerkennung der <i>receivership order</i>	25
2.3.3.1. Keine Notwendigkeit einer prozessrechtlichen Anerkennung .	26
2.3.3.2. Keine Relevanz der kollisions- oder materiellrechtlichen Anerkennung	29
2.3.3.3. Blosser Berücksichtigung der <i>receivership order</i>	31
2.3.3.4. Zwischenfazit.....	32
2.3.4. Mögliche Korrekturen der Anknüpfung an das BVI-Recht	33
2.4. Fazit	41
3. Materielle Ansprüche der Klägerin.....	42
3.1. Unbestrittener Sachverhalt	42
3.2. Parteistandpunkte	43
3.3. Rechtliches	43
3.4. Würdigung	44
3.5. Frist.....	45
4. Vollstreckungsmassnahmen	45
5. Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen	46
6. Kosten- und Entschädigungsfolgen	46
6.1. Gerichtskosten	46
6.2. Parteientschädigung	47

Sachverhalt und Verfahren

A. Sachverhaltsübersicht

a. Parteien und ihre Stellung

Die Klägerin ist eine auf den British Virgin Islands (BVI) inkorporierte Gesellschaft und seit dem tt.mm.2008 im dortigen Gesellschaftsregister eingetragen. Sie hält mehrere Konten bei der Beklagten (act. 1 Rz. 1, 9, 17 f.; act. 19 Rz. 10; act. 3/1-3).

Die Beklagte ist eine Bank mit Sitz in Zürich (act. 1 Rz. 1, 10; act. 3/4).

b. Prozessgegenstand

Im Rahmen einer gegen die Klägerin vor dem BVI High Court hängigen Forderungsklage erliess jenes Gericht am 5. Juli 2018 eine *receivership order*, wonach über die Klägerin zwei *receivers* eingesetzt wurden. Diese setzten sich sodann als *directors* der Klägerin ein. Später setzten sie D. _____ als zusätzlichen *director* ein. In der Folge gelangten die Rechtsvertreter der Klägerin im hiesigen Verfahren an die Beklagte und forderten sie zur Rechenschaftsablage und Herausgabe hinsichtlich der Bankkonten der Klägerin auf. Dabei wiesen sie sich mit einer vom *director* D. _____ ausgestellten Vollmacht aus. Die Beklagte wies diese Ersuchen mit Verweis auf die angeblich fehlende Vertretungsmacht von D. _____ zurück. Vorliegend macht die Klägerin ihre Ansprüche klageweise geltend.

Nicht umstritten ist, dass die Klägerin Kundin der Beklagten ist und mehrere Konten bei dieser hält. Ebenfalls nicht umstritten ist, dass die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien schweizerischem Recht untersteht und der Klägerin grundsätzlich ein Anspruch auf Rechenschaftsablage und Herausgabe namentlich gestützt auf Art. 400 OR zusteht. Umstritten ist hingegen, ob D. _____ die Klägerin rechtsgültig vertreten kann und namentlich die klägerischen Rechtsvertreter im vorliegenden Verfahren rechtsgültig bevollmächtigen konnte sowie den besagten Anspruch der Klägerin auf Rechenschaftsablage und Herausgabe geltend machen kann. Die Klägerin macht im Wesentlichen geltend, dass D. _____ als ihr *director* sie gültig vertreten könne. Dies ergebe sich aus dem BVI-Recht als Gesellschaftsstatut. Die *receivership order* sei hierfür irrelevant und deren Anerkennung in der Schweiz sei

daher nicht notwendig. Die Beklagte hält dem im Wesentlichen entgegen, D._____ könne die Klägerin in der Schweiz nicht rechtsgültig vertreten, weshalb er weder die klägerischen Rechtsvertreter im vorliegenden Verfahren rechtsgültig bevollmächtigen noch die klägerischen Ansprüche ihr gegenüber geltendmachen könne. Insbesondere wäre ein Vorgehen von D._____ nur gestützt auf eine Anerkennung der *receivership order* denkbar, die allerdings nicht anerkennbar sei. Zudem könne seine Stellung und Vertretungsmacht auch nicht nach Massgabe des Gesellschaftsstatuts bzw. BVI-Rechts anerkannt werden.

B. Prozessverlauf

Mit Eingabe vom 9. August 2023 (Datum Poststempel) erhob die Klägerin die Klage (act. 1; act. 3/1-27). Den ihr mit Verfügung vom 14. August 2023 (act. 4) auferlegten Kostenvorschuss leistete sie fristgemäss (act. 6). Mit Verfügung vom 6. September 2023 (act. 7) wurde der Beklagten Frist zur Einreichung ihrer Klageantwort angesetzt. Mit Eingabe vom 13. September 2023 (act. 9) stellte die Beklagte ein Gesuch um Verpflichtung der Klägerin zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung. Mit Verfügung vom 14. September 2023 (act. 11) wurde der Klägerin Frist zur Stellungnahme zum Sicherstellungsgesuch angesetzt und der Beklagten die Frist zur Einreichung ihrer Klageantwort abgenommen. Mit Eingabe vom 27. September 2023 (act. 13) reichte die Klägerin ihre Stellungnahme ein. Mit Verfügung vom 3. Oktober 2023 (act. 14) wurde das Sicherstellungsgesuch im Wesentlichen gutgeheissen und der Klägerin Frist zur Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung von CHF 82'350.– angesetzt, die sie fristgemäss leistete (act. 16). Mit Verfügung vom 2. November 2023 (act. 17) wurde der Beklagten erneut Frist zur Einreichung ihrer Klageantwort angesetzt. Mit Eingabe vom 10. Januar 2024 reichte sie diese fristgemäss ein (act. 19; act. 20/1-18). Mit Verfügung vom 12. Januar 2024 (act. 23) wurde die Prozessleitung an Oberrichterin Noëlle Kaiser Job als Instruktionsrichterin delegiert. Am 7. Mai 2024 fand eine Vergleichsverhandlung statt, an der keine Einigung erzielt wurde (Prot. S. 11 f.). Mit Verfügung vom 8. Mai 2024 (act. 32) wurde ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet und der Klägerin Frist zur Einreichung ihrer Replik angesetzt. Mit Eingabe vom 9. Juli 2024 reichte sie diese fristgemäss und mit dem eingangs wiedergegebenen, gegenüber

der Klage leicht angepassten Rechtsbegehren (Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht mehr länger "inkl. MwSt.") ein (act. 34; act. 35/1-2). Mit Verfügung vom 15. Juli 2024 (act. 36) wurde der Beklagten Frist zur Einreichung ihrer Duplik angesetzt. Mit Eingabe vom 14. Oktober 2024 reichte sie diese fristgemäss ein (act. 38; act. 39/19-29). Mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 (act. 40) wurde die Duplik der Klägerin zugestellt und auf den Eintritt des Aktenschlusses hingewiesen. Es erfolgten weitere Stellungnahmen der Klägerin vom 14. November 2024 (act. 42), der Beklagten vom 10. Dezember 2024 (act. 45), der Klägerin vom 23. Dezember 2024 (act. 48) und der Beklagten vom 6. Januar 2025 (act. 50). Diese Stellungnahmen wurden jeweils der Gegenpartei zugestellt (act. 43; Prot. S. 18). Es erfolgten keine weiteren Eingaben. Mit Verfügung vom 7. März 2025 (act. 54) wurde den Parteien Gelegenheit eingeräumt, auf die Durchführung einer Hauptverhandlung zu verzichten. Mit Eingaben vom 14. März 2025 (Klägerin; act. 56) bzw. 21. März 2025 (Beklagte; act. 57) verzichteten die Parteien auf die Durchführung einer Hauptverhandlung.

Das Verfahren ist spruchreif (Art. 236 Abs. 1 ZPO).

Erwägungen

1. Formelles

1.1. Zuständigkeit

1.1.1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit der Gerichte Zürichs ist gestützt auf Art. 5 Abs. 1 IPRG und Ziff. A22 der AGB der Beklagten ("*...* **ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Zürich, Schweiz.** *...*") gegeben und unbestritten (act. 1 Rz. 104; act. 19 Rz. 35; act. 34 Rz. 15; act. 3/21).

1.1.2. Die sachliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Zürich ist gestützt auf Art. 6 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG gegeben und ebenfalls unbestritten (act. 1 Rz. 106 ff.; act. 19 Rz. 35; act. 34 Rz. 15).

1.2. Gültige Vertretung

Eine prozessfähige Partei kann ihren Prozess grundsätzlich selbst führen oder sich vertreten lassen (Art. 68 Abs. 1 ZPO). Eine allfällige Vertretung muss sich durch eine Vollmacht ausweisen (Art. 68 Abs. 3 ZPO). Zur Vertretung juristischer Personen ist nur berechtigt, wer sich auf eine Vollmacht berufen kann, die von Personen unterzeichnet ist, die ihrerseits die juristische Person gültig vertreten können. Die gültige Vertretung ist eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 ZPO). Daher ist die Gültigkeit der Vollmacht von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60 ZPO). Mithin ist das Gericht an die Zugeständnisse der Parteien nicht gebunden und muss von Amtes wegen erforschen, ob Tatsachen bestehen, die gegen das Vorliegen der Prozessvoraussetzung sprechen. Allerdings haben die Parteien an der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitzuwirken. Die Pflicht, Tatsachen nachzugehen oder von Amtes wegen zu berücksichtigen, betrifft lediglich Umstände, welche die Zulässigkeit der Klage hindern und ein Nichteintreten begründen können, wobei, soweit für das Verfahren nicht generell die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime gilt, das Gericht nicht zu ausgedehnten Nachforschungen verpflichtet ist. Eine amtswegige Tatsachenermittlung ist freilich geboten, wenn nach den Parteivorträgen, aufgrund von notorischen Tatsachen oder sonst nach der Wahrnehmung des Gerichts Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Prozessvoraussetzung fehlen könnte (Urteile des BGer 4A_533/2023 vom 18. April 2024 E. 3.2; 4A_454/2018 vom 5. Juni 2019 E. 2.4; Beschluss des Obergerichts ZH RT190090 vom 24. März 2020 E. 3.3; BSK ZPO-GEHRI, Art. 59 N 2, 12).

Im Kern bestreitet die Beklagte, dass D._____ die Klägerin rechtsgültig vertreten kann. Damit wendet sie sich gleichzeitig gegen die gültige Vertretung der Klägerin im vorliegenden Verfahren (im Sinn der besagten Prozessvoraussetzung) als auch gegen seine Berechtigung, die materiellen Ansprüche namens der Klägerin geltend zu machen. Entsprechend ist auf die Vertretung der Klägerin nachfolgend separat einzugehen.

2. Vertretung der Klägerin

2.1. Unbestrittener Sachverhalt

2.1.1. Das vorliegende Verfahren steht vor dem Hintergrund einer Streitigkeit zwischen der E._____ Ltd ("E._____") einerseits und F._____ sowie dem G._____ andererseits (act. 1 Rz. 116; act. 19 Rz. 3, 13, 15; act. 34 Rz. 112). F._____ ist Aktionär und früherer *director* der Klägerin (act. 1 Rz. 116; act. 19 Rz. 12). E._____ hat in mehreren Jurisdiktionen Zivilklagen gegen F._____ und die Klägerin anhängig gemacht (act. 19 Rz. 14, 24). Zudem läuft gegen F._____ eine Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei namentlich über die Konten der Klägerin bei der Beklagten (act. 1 Rz. 116; act. 19 Rz. 92).

2.1.2. Am 21. Dezember 2017 erhob E._____ gegen F._____ und die Klägerin eine Klage über ca. USD 95 Mio. beim High Court of Justice am Eastern Caribbean Supreme Court der BVI ("BVI High Court"). Am 24. Dezember 2017 (Superprovisorium) bzw. am 13. Februar 2018 (Bestätigung) erliess der BVI High Court eine *worldwide freezing order* gegen F._____ und die Klägerin (act. 19 Rz. 16; act. 34 Rz. 113 ff.; act. 20/5).

2.1.3. Mit Entscheid vom 5. Juli 2018 ("*receivership order*") setzte der BVI High Court aufgrund eines entsprechenden Gesuchs von E._____ (act. 1 Rz. 118; act. 19 Rz. 17, 19; act. 20/6) H._____ und I._____ als *joint and several receivers* der Klägerin ein. Dies geschah mit folgender Zweckumschreibung (act. 1 Rz. 118; act. 19 Rz. 19; act. 38 Rz. 10; act. 3/8 S. 2):

"[...] for the purpose of identifying, protecting, preserving and (if appropriate) recovering the assets of the Company [Klägerin] and the value of such assets with immediate effect pending resolution of the claim herein."

Die *receivership order* sah weiter vor (act. 1 Rz. 118; act. 19 Rz. 20, 43; act. 3/8 S. 2 ff.):

"3 That the Receivers herein appointed shall have the following powers, to be exercised in any jurisdiction:

- (a) to appoint and remove directors of the Company and/or its subsidiaries; [...]
- (h) to bring, defend or otherwise conduct any litigation proceedings in relation to the Company and its subsidiaries and to instruct counsel or legal advisors in respect of the same [...]
- (n) to instruct legal representatives [...] to act for and in the name of the Company and/or its subsidiaries in any jurisdiction to assist them in the performance of their duties and for that purpose to execute in the name and on behalf of the Company and/or its subsidiaries all necessary documents including Powers of Attorney; [...]"

4 In particular, the Receivers are directed to forthwith:

- (a) in reliance of their authority so to do pursuant to this Order to have themselves or their nominees entered as directors in the register of directors of the Company; [...]"

5 The First Defendant [F._____] be restrained from holding himself out as the director and/or legal representative of the Company and be restrained from doing any acts purportedly to represent it."

Die *receivership order* enthält auf der Titelseite folgende *penal notice* (act. 38 Rz. 34; act. 3/8):

"If you fail to comply with the terms of this order you may be held to be in contempt of court and your directors and officers may be imprisoned, fined or have their assets seized.

Any other person who knows of this order and does anything which helps or permits the defendants to breach the terms of this order may also be held to be in contempt of court and may be imprisoned, fined or have their assets seized."

2.1.4. Mit *Written Joint and Several Receiver Resolutions of the Company* vom 6. Juli 2018 beschloss I._____, die bisherigen *directors* der Klägerin zu entfernen

und stattdessen sich selbst sowie H._____ zu *directors* zu bestellen (act. 19 Rz. 21; act. 20/7).

2.1.5. Mit Entscheid vom 18. Dezember 2018 wies die Rechtsmittelinstanz ein Rechtsmittel gegen die *worldwide freezing order* und die *receivership order* ab (act. 1 Rz. 81; act. 19 Rz. 22; act. 3/16).

2.1.6. Mit Entscheid vom 16. April 2019 sistierte der BVI High Court das Hauptsacheverfahren (Forderung über ca. USD 95 Mio.), hielt aber die *worldwide freezing order* und die *receivership order* aufrecht (act. 19 Rz. 23; act. 20/8-9).

2.1.7. Mit Entscheid vom 19. August 2020 hielt der BVI High Court die *worldwide freezing order* und die *receivership order* erneut aufrecht. Zuvor hatten F._____ und die Klägerin deren Aufhebung beantragt, da eine Klage von E._____ in Singapur erstinstanzlich abgewiesen worden sei und daher kein Bedarf für Sicherungsmassnahmen mehr bestehe. Der BVI High Court erwog, dass E._____ gegen jenen Entscheid ein Rechtsmittel eingelegt habe und im Ausland weitere Zivilverfahren von E._____ gegen F._____ hängig seien. Die Anordnungen seien in der Absicht getroffen worden, Rechtsverfahren generell zu unterstützen. Sie seien erst aufzuheben, wenn E._____ keinen Verfügungsanspruch mehr habe. Die *worldwide freezing order* und die *receivership order* stünden und fielen zusammen: Solange Erstere aufrecht bleibe, sei auch Zweitere notwendig (act. 19 Rz. 24 f.; act. 3/15 Rz. 77, 79, 82). Dieser Entscheid wurde am 22. Februar 2021 von der Rechtsmittelinstanz bestätigt (act. 19 Rz. 26; act. 20/10).

2.1.8. Mit Entscheid vom 30. September 2020 erwog der BVI High Court unter anderem Folgendes (act. 19 Rz. 44; act. 20/13 Rz. 8, 10 f., 52):

"On 5th July 2018 the Claimant obtained a receivership order over the assets of A._____. [...]"

The Receivers' powers were materially stated in standard terms. They were expressed as being 'for the purpose of identifying, protecting, preserving and (if appropriate) recovering the assets of the Company [A._____] and the value of such assets with immediate effect pending the resolution of the claim herein'. The Receivers' powers were conferred upon them by this Court. [...]"

In the exercise of their powers the Receivers changed the Board of Directors of A._____.

[...] from the moment of his appointment by the Court, the receiver answers to the Court as he is an officer of the Court."

2.1.9. Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 und vom 19. Dezember 2018 gelangte H._____ an die Beklagte und ersuchte sie um Informationen zu Aktien, die die Klägerin bei der Beklagten hält. Dabei identifizierte er sich als gerichtlich bestellter *receiver* sowie als *director*. Die Beklagte verweigerte Auskünfte (act. 1 Rz. 129; act. 19 Rz. 27 f.; act. 38 Rz. 15 f.; act. 20/11; act. 39/21).

2.1.10. Am 7. November 2019 erhob die Klägerin gegen die Beklagte beim Bezirksgericht Zürich eine Auskunftsklage nach Art. 8 DSG (act. 19 Rz. 28). Vertreten wurde sie dabei von H._____ bzw. einem durch diesen bevollmächtigten schweizerischen Rechtsvertreter (act. 1 Rz. 65). Mit Verfügung vom 30. Juni 2020 trat das Bezirksgericht Zürich auf die Klage nicht ein. Es erwog was folgt (act. 1 Rz. 43, 63; act. 19 Rz. 28 f., 65; act. 38 Rz. 18; act. 3/14 E. II.3.1, II.3.4):

"3.1 [...] Der Rechtsvertreter der Klägerin wurde somit von einem Direktor der Gesellschaft bevollmächtigt, der gestützt auf eine vorsorgliche Massnahme eines Gerichts der [BVI] Vollmachten ausstellen darf und gestützt auf diese Massnahme auch als Direktor im Direktorenregister der Gesellschaft eingetragen worden ist. Entgegen den Ausführungen der Klägerin ist allerdings nicht direkt das Recht der British Virgin Islands anwendbar und für die Vertretungsmacht der Organe der Klägerin massgeblich, sondern es ist zu prüfen, ob diese ausländische vorsorgliche Massnahme in der Schweiz anerkennbar ist und die Receiver somit aus schweizerischer Sicht die Vertretungsbefugnis und -macht hatten für die Klägerin zu handeln.

[...]

3.4 Unter Berücksichtigung, dass im vorliegenden Verfahren die Endgültigkeit der Massnahme ersichtlich ist, da die Receiver gemäss Receivership Order nur für die Zeit bis zur Entscheidung über eine anhängig gemachte Klage eingesetzt wurden, ist die Receivership Order in der Schweiz nicht anerkennbar. Folglich konnte H._____ nicht gestützt auf die Receivership Order einen Rechtsvertreter rechtsgültig bevollmächtigen und auch die – auf die nicht anerkennbare Receivership Order gestützte – Eintragung von H._____ im Direktorenregister der Kläger ist nicht anerkennbar. H._____ hatte deshalb aus schweizerischer Sicht nicht die Be-

fugnis und Macht für die Klägerin zu handeln und konnte sie bei der Vollmachtserteilung an den Rechtsvertreter [...] nicht rechtsgültig vertreten. Somit fehlt gemäss Art. 59 ZPO eine Prozessvoraussetzung und auf die Klage ist nicht einzutreten."

2.1.11. Mit *Written resolutions of the director of the Company* vom 25. November 2022 fasste H._____ folgenden Beschluss (act. 1 Rz. 50; act. 34 Rz. 49; act. 3/9):

"1 APPOINTMENT OF DIRECTORS

IT IS NOTED that the director wishes to appoint J._____ and D._____ as directors of the Company with effect from 25 November 2022 (***Proposed Directors***) and the Proposed Directors have indicated their willingness to act as directors of the Company (***Appointments***).

2 IT IS RESOLVED that:

(a) the Appointments be and are hereby approved with effect from 25 November 2022 until such time as the directors resign or are removed from office in accordance with the articles of association of the Company;

[...]

(c) the registered agent of the Company be instructed to update the Company's register of directors and to undertake the necessary filings with the Registrar of Companies to reflect the Appointments; [...]

[...]

[*Unterschrift*]

Name: H._____

DIRECTOR

Date: 25 November 2022"

2.1.12. D._____ ist ein *Licensed Insolvency Practitioner* (act. 19 Rz. 31; act. 34 Rz. 119; act. 20/12).

2.1.13. Das *register of directors* der Klägerin (ausgestellt am 25. Juni 2024) führt als aktuelle *directors* H._____, J._____ und D._____ auf, die beiden Letzteren mit Beststellungsdatum 25. November 2022 (act. 34 Rz. 21; act. 35/2; siehe auch act. 1 Rz. 30; act. 3/5). Ein am 5. Juli 2023 ausgestelltes *certificate of good standing* bestätigt, dass die Klägerin ein vollständiges *register of directors* eingereicht habe

(act. 1 Rz. 31; act. 3/2). Ein am 5. Juli 2023 ausgestelltes *certificate of incumbency* weist als *directors* H.____, J.____ und D.____ aus (Letzterer bestellt am 25. November 2022; act. 1 Rz. 32; act. 3/1).

2.1.14. Zwischen März und Mai 2023 fand ein Schriftenwechsel zwischen den Rechtsvertretern der Klägerin, die sich mit einer von D.____ unterzeichneten Vollmacht auswies und Informationen bzw. die Herausgabe von Dokumenten verlangten, und der Beklagten statt. Die Beklagte wies die Ersuchen der Klägerin zurück, da sie die Vertretungsmacht von D.____ nicht bestätigen könne. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieser von *directors* eingesetzt worden sei, die als *receivers* tätig seien. Deshalb könne die von ihm ausgestellte Vollmacht nicht akzeptiert werden (act. 1 Rz. 13, 130 ff.; act. 19 Rz. 32, 73, 100; act. 34 Rz. 152; act. 3/23-27).

2.1.15. Mit Entscheid vom 3./8. April 2024 erwog und entschied der BVI High Court Folgendes (act. 34 Rz. 19, 33, 42, 52; act. 35/1):

"**UPON** the Court having appointed H.____ and J.____ as receivers (the **Receivers**) over A.____ Ltd (in receivership) (the **Company**) pursuant to an order dated 5 July 2018 (as amended) (the **Receivership Order**)

UPON the directors of the Company passing a written directors' resolution dated 25 November 2022 appointing Mr D.____ (**Mr D.**) as a director of the Company, and Mr D.____'s name being entered in the Register of Directors of the Company

UPON noting that pursuant to section 118 of the BVI Business Companies Act (2023 Revision) (the **Companies Act**) that the Register of Directors maintained by the Company is prima facie evidence of any matter contained therein

UPON noting that pursuant to section 109 (1) of the Companies Act and sections 9.1 and 9.2 of the Articles of Association (the **Articles**) of the Company, the business and affairs of the Company shall be managed by, or under the direction or supervision of, the directors of the Company, and the directors of the Company have all the powers necessary for managing, and for directing and supervising, the business and affairs of the Company

UPON noting that Mr D._____ was appointed as a director of the Company in accordance with section 113 (2)(b) of the Companies Act and section 8.1 of the Articles of the Company and not in accordance with section 4 (a) of the Receivership Order

UPON noting that the appointment and position of Mr D._____ as director of the Company does not rely on the Receivership Order nor is derivative from the Receivership Order

UPON noting that Mr D._____ acts only as a director of the Company and neither as a receiver, a nominee of the receivers based on the Receivership Order, nor as an officer of the court

UPON the Company filing proceedings in the Commercial Court of the Canton of Zurich (the **Swiss Court**) seeking information, documents and records held by B._____ AG relating to the Company on 9 August 2023 (the **Swiss Claim**)

UPON noting that there is a dispute within the Swiss Claim as regards the authority of Mr D._____ to represent the Company in his capacity as a director.

AND UPON determining the matter on the papers

IT IS DECLARED AND ORDERED THAT:

1. The appointment of Mr D._____ as a director of the Company is a valid appointment pursuant to the Companies Act and in accordance with the Articles of the Company.
2. Mr D._____ is authorised and empowered to represent the Company in his capacity as a director pursuant to the Articles of the Company and the Companies Act, and such appointment and position does not rely on, nor is derivative from, the Receivership Order."

Dieser Entscheid kam zustande aufgrund eines entsprechenden Antrags (mit beiliegendem Entwurf des zu fassenden Entscheids) von E._____ (act. 38 Rz. 12; act. 39/19). Darin hatte E._____ unter anderem Folgendes ausgeführt (act. 38 Rz. 23; act. 39/19):

"4 Following unsuccessful attempts to obtain information and documents relating to the Company's affairs with B._____ from B._____ directly, Mr D._____, on behalf of the Company, filed proceedings [...] in the Commercial Court of the Canton of Zurich [...] seeking information, documents and records [...].

- 5 The access to information and documents sought by Mr D._____ has been vigorously resisted by B._____, with a key aspect of their opposition alleging that Mr D._____ is not authorised to represent the Company in the Swiss Proceedings because his appointment derives from the Receivership Order and therefore is not a director in his own right.

[...]

- 9 [...] B._____ has continued to mislead the Swiss Court on the basis of Mr D._____ 's appointment as a director."

2.1.16. Die *articles of association* der Klägerin besagen unter anderem Folgendes (act. 1 Rz. 24; act. 19 Rz. 81; act. 34 Rz. 28, 48; act. 38 Rz. 70; act. 3/3):

"8.1. The first directors of the Company [...] shall be elected by Resolution of Shareholders or by Resolution of Directors for such term as the Shareholders or directors determine.

[...]

8.4. Each director holds office for the term, if any, fixed by the Resolution of Shareholders or Resolution of Directors appointing him, or until his earlier death, resignation or removal. If no term is fixed on the appointment of a director, the director serves indefinitely until his earlier death, resignation or removal.

8.5. A director may be removed from office

- (a) with or without cause, by a Resolution of Shareholders passed at a meeting of Shareholders called for the purposes of removing the director or for purposes including the removal of the director or by a written resolution passed by a least seventy five per cent of the Shareholders of the Company entitled to vote; or
- (b) with cause, by a Resolution of Directors passed at a meeting of directors called for the purpose of removing the director or for purposes including the removal of director.

[...]

9.1. The business and affairs of the Company shall be managed by, or under the direction or supervision of, the directors of the Company. The directors of the Company have all the powers necessary for managing, and for directing and supervising, the business and affairs of the Company. The directors [...] may exercise all such powers of the Company

as are not by the Act or by the Memorandum or the Articles required to be exercised by the Shareholders.

9.2. Each director shall exercise his powers for a proper purpose and shall not act or agree to the Company acting in a manner that contravenes the Memorandum, the Articles or the Act. Each director, in exercising his powers or performing his duties, shall act honestly and in good faith in what the director believes to be the best interests of the Company."

2.1.17. Im vorliegenden Verfahren weisen sich die Rechtsvertreter der Klägerin mit einer Vollmacht aus, die unterzeichnet wurde von "D._____ (*Director*)" (act. 1 Rz. 11; act. 19 Rz. 42; act. 2).

2.2. Parteistandpunkte

2.2.1. Die Klägerin macht geltend, ihre Rechtsvertreter seien durch die von D._____ in ihrem Namen unterzeichnete Vollmacht gehörig bevollmächtigt (act. 1 Rz. 11; act. 34 Rz. 24 f., 104, 110, 120, 126, 148, 161). Das Gesellschaftsstatut gemäss Art. 154 ff. IPRG sei das BVI-Recht und namentlich der BVI *Business Companies Act* ("BCA"; act. 3/7). Danach bestimme sich die Vertretungsmacht von D._____ (act. 1 Rz. 19, 22; act. 34 Rz. 26 f.). Gemäss dem BCA hätten die *directors* die Vertretungsmacht für die Gesellschaft und könnten namentlich Rechtsvertretungen bevollmächtigen (act. 1 Rz. 22 ff.; act. 34 Rz. 124). D._____ sei ihr *director* und habe daher diese Vertretungsmacht (act. 1 Rz. 12, 27 ff., 40; act. 34 Rz. 32, 34, 41, 108).

Die *receivership order* stehe der Stellung von D._____ als *director* und seiner Vertretungsmacht nicht entgegen (act. 1 Rz. 44). Von Beginn weg sei gar nicht relevant, gestützt worauf er zum *director* ernannt worden sei. Vielmehr sei entscheidend, dass er im *register of directors* und im *certificate of incumbency* als *director* eingetragen sei (act. 34 Rz. 44, 72.5, 163, 166). Ohnehin sei er nicht gestützt auf die *receivership order* bzw. eine darin eingeräumte Befugnis, sondern durch die *Written resolutions of the director of the Company* vom 25. November 2022 und damit einen inneren gesellschaftsrechtlichen Akt gestützt auf sec. 113(2)(b) BCA und sec. 8.1 der *articles of association* zum *director* ernannt und im *register of directors* eingetragen worden (act. 1 Rz. 50; act. 34 Rz. 43, 45 f., 50 ff., 59, 61, 72.2, 104, 108, 114, 126 f., 129, 142). Seine Stellung als *director* bestehe unabhängig

von der *receivership order* und würde selbst dann Bestand haben, wenn die *receivership* durch das Gericht beendet würde (act. 1 Rz. 51 ff.; act. 34 Rz. 66, 72.4, 173). Ferner sei die Gültigkeit seiner Wahl irrelevant, weil gemäss sec. 117 sowie sec. 31 BCA die Handlungen von im *register of directors* eingetragenen *directors* gültig seien, selbst wenn deren Wahl mangelhaft gewesen sein sollte (act. 1 Rz. 25, 59 f.; act. 34 Rz. 31, 44, 72.5). Mithin wären seine Vertretungshandlungen selbst dann rechtsgültig, wenn die *receivership order* seiner gültigen Wahl und Eintragung entgegenstehen würde (act. 1 Rz. 61). Sodann sei er weder selbst *receiver* noch *nominee* der *receiver* noch *officer of the court* noch sonst wie in hoheitlicher Funktion tätig (act. 34 Rz. 60 ff., 72.1, 106 ff., 114, 119, 123, 124, 131, 174). In der vier Jahre vor seiner Ernennung zum *director* ergangenen *receivership order* werde er gar nicht erwähnt (act. 34 Rz. 55 f., 62, 127). Er handle daher nicht gestützt auf die *receivership order* und sei hierzu auch nicht befugt (act. 34 Rz. 66, 68, 107, 114, 119). Seine Sorgfalts- und Treuepflicht bestehe einzig gegenüber der Klägerin und nicht gegenüber den *receivers*, E._____ oder dem BVI High Court (act. 34 Rz. 67, 132). Weil er also *director* und nicht *receiver* sei, nicht gestützt auf die *receivership order* gewählt worden sei und die Klägerin als *director* organschaftlich vertrete, sei die *receivership order* vorliegend irrelevant (act. 1 Rz. 47 f., 72.1 f., 113, 133, 168). Daher sei keine Anerkennung bzw. Wirkungsübernahme erforderlich (act. 1 Rz. 45 ff.; act. 34 Rz. 71, 73, 108, 117, 140, 142 ff., 166, 168).

Die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 30. Juni 2020 sei unrichtig und beruhe zudem auf einer nicht vergleichbaren Ausgangslage, da namentlich kein *receiver* am vorliegenden Verfahren beteiligt sei (act. 1 Rz. 63 ff.; act. 34 Rz. 72.7, 105, 118, 142, 146, 159, 174). Ihre Ansicht werde durch den Entscheid des BVI High Court vom 3./8. April 2024 explizit gestützt (act. 34 Rz. 20, 62).

Im Eventualstandpunkt seien die Voraussetzungen für eine vorfrageweise Anerkennung der *receivership order* nach Art. 25 ff. IPRG gegeben (act. 1 Rz. 70 ff.; act. 34 Rz. 74 ff.).

2.2.2. Die Beklagte macht geltend, die Einsetzung von D._____ als *director* der Klägerin sei gestützt auf die *receivership order* erfolgt (act. 19 Rz. 42, 78). Diese könne in der Schweiz nicht gestützt auf Art. 25 ff. IPRG anerkannt werden, weil sie

erstens – wie das Urteil des BGer 5A_999/2022 vom 20. Februar 2024 zeige – überhaupt keine zivilrechtliche Entscheidung i.S.v. Art. 25 IPRG, zweitens als Entscheidung über eine vorsorgliche Massnahme nicht endgültig i.S.v. Art. 25 lit. b IPRG sei und drittens gegen den schweizerischen *ordre public* i.S.v. Art. 27 Abs. 1 IPRG verstosse (act. 19 Rz. 42, 49 ff., 78; act. 38 Rz. 28, 46 ff.). Auch die darauf gestützte Eintragung von D._____ im *register of directors* bzw. seine Handlungen in der Schweiz könnten nicht anerkannt werden. Daher seien die Rechtsvertreter der Klägerin nicht rechtsgültig bevollmächtigt und sei auf die Klage nicht einzutreten (act. 19 Rz. 42, 60, 62, 69, 77, 80; act. 38 Rz. 7, 27, 115, 161). Im Einzelnen:

Die Einsetzung von D._____ als *director* und seine Eintragung im *register of directors* sowie auf dem *certificate of incumbency* sei – jedenfalls aus Sicht des schweizerischen Rechts – unmittelbar gestützt auf die *receivership order* erfolgt (act. 19 Rz. 43, 46, 62, 68; act. 38 Rz. 29, 66, 115, 123, 129, 134, 143). Die *receiver* zögen ihre Kompetenz, *directors* zu ernennen und abzuwählen sowie sich selbst oder ihre *nominees* im *register of directors* eintragen zu lassen, aus der *receivership order* und nicht aus dem BVI-Recht (act. 19 Rz. 43). D._____ sei ein solcher *nominee* der *receivers* gemäss Ziff. 4 lit. a der *receivership order* (act. 19 Rz. 47, 85, 91, 96; act. 38 Rz. 11, 142). Es sei daher unzutreffend, wenn die Klägerin behaupte, er sei gestützt auf sec. 113(2)(b) BCA und sec. 8.1 der *articles of association* gewählt worden (act. 19 Rz. 45, 84). Vielmehr beruhe seine Stellung und Vertretungsmacht unter dem Blickwinkel des IPRG auf der Gestaltungswirkung der *receivership order* (act. 38 Rz. 65). Mithin gründe seine Ernennung nicht in einem Akt gesellschaftsrechtlicher Privatautonomie, sondern in einer hoheitlichen Handlung bzw. einer hoheitlich begründeten Zwangsvollmacht (act. 19 Rz. 43, 45, 84 f.; act. 38 Rz. 6, 127). Daher sei er aus dem Blickwinkel des schweizerischen Rechts kein rechtsgültig gewählter *director* und kein Organ i.S.v. Art. 155 IPRG, weshalb eine Anwendung dieser Bestimmung nicht in Frage komme (act. 38 Rz. 6, 22, 55 ff., 109, 115, 117, 122, 128, 134). Vielmehr sei eine Wirkungsübernahme bzw. Anerkennung der *receivership order* nach Art. 25 ff. IPRG erforderlich (act. 19 Rz. 81; act. 38 Rz. 134). Solange die *receivership order* in der Schweiz nicht anerkannt werde, sei seine Stellung aus schweizerischer Sicht unbeachtlich (act. 38 Rz. 134). Art. 25 ff. IPRG gälten auch für gesellschaftsrechtliche Entscheidungen, auch diese bedürften

grundsätzlich einer Anerkennung (act. 19 Rz. 64 f.). Die Eintragung im *register of directors* oder auf dem *certificate of incumbency* sei aus Sicht des schweizerischen Rechts unbeachtlich, da diese ebenfalls nicht anerkannt werden könnten und ihre Unrichtigkeit nachgewiesen sei (act. 38 Rz. 101 ff., 119, 143).

Selbst wenn die Stellung von D._____ als organschaftlich zu qualifizieren wäre, wäre sie im Rahmen der Anwendung von Art. 155 IPRG i.V.m. sec. 133(2)(b) BCA indirekt auf die *receivership order* zurückzuführen. Deshalb müsste diese auch bei einem solchen Vorgehen anerkannt werden, um von einer rechtsgültigen Bestellung von D._____ zum *director* auszugehen (act. 38 Rz. 29, 109, 126, 129, 134). Da eine solche Anerkennung nicht möglich sei, sei aus Sicht des schweizerischen Rechts die Wahl von D._____ zum *director* nicht rechtsgültig erfolgt. Entsprechend sei seine Stellung auch bei Anwendung des BVI-Rechts als Gesellschaftsstatut nicht zu berücksichtigen (act. 38 Rz. 69 ff.). Insbesondere sei auch H._____, der die *Written resolutions of the director of the Company* gefasst habe, aus Sicht des schweizerischen Rechts mangels Anerkennbarkeit der *receivership order* kein rechtsgültig gewählter *director*. Deshalb habe er keine Kompetenz zur Wahl von *directors* gehabt und sei der besagte Beschluss nicht gültig zustande gekommen, wobei bei einem solchen Nichtbeschluss auch kein Raum für eine Anwendung von sec. 117 BCA bestehe (act. 38 Rz. 6, 29, 80, 118, 124 f.).

Letztlich gehe es vorliegend um hoheitliche Beschlagnahme- und Einziehungshandlungen eines Organs eines ausländischen Zwangsvollstreckungsapparats (act. 38 Rz. 5). Die *receiver* handelten über D._____ als ihre Hilfsperson, um über ihn für die Gläubiger die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte der Klägerin zu erlangen (act. 38 Rz. 5, 21, 67, 131, 142, 146). Er handle also mit der gleichen Mission wie die *receiver* selbst, nämlich derjenigen der Identifikation, vorsorglichen Beschlagnahme und allenfalls Einziehung des in der Schweiz belegenen Vollstreckungssubstrats (act. 38 Rz. 5, 11, 35, 142). Mithin sei er wie die *receiver* im Hinblick auf die Sicherung von Vermögenswerten der Klägerin sowie zur Unterstützung der *worldwide freezing order* tätig (act. 19 Rz. 47, 91, 96; act. 38 Rz. 9 f.). Die Stellung von D._____ sei wie jene der *receiver* öffentlich-rechtlicher Natur, er sei als hoheitlich handelndes Organ des staatlichen Zwangsvollstreckungsapparats der

BVI zu qualifizieren (act. 38 Rz. 29, 68, 133, 152). Entsprechend besage auch der Entscheid des BVI High Court vom 8. Juli 2020, die *receiver* hätten gestützt auf ihre Befugnisse die *directors* der Klägerin ausgewechselt, und bezeichne der Entscheid die *receivers* als *officers of the court* (act. 19 Rz. 44). D.____s Sorgfalts- und Treuepflichten bestünden folglich gegenüber den *receivers* und der E.____ sowie dem BVI High Court (act. 19 Rz. 48; act. 38 Rz. 151). Sein Beizug sei ein Manöver der *receivers* und erfolgt, um die fehlende Anerkennungsfähigkeit der *receivership order*, die schweizerische Vollstreckungshoheit und die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 30. Juni 2020 zu umgehen (act. 38 Rz. 5, 14). Vor diesem Hintergrund würde die Anerkennung der Organstellung und Vertretungsmacht von D.____ auch gegen den schweizerischen Ordre Public nach Art. 17 IPRG verstossen, da sie auf die Zulassung von Vollstreckungshandlungen ausländischer Amtsträger in der Schweiz hinauslaufen würde (act. 38 Rz. 6, 86 ff.). Ferner würde die Bestellung von D.____ zum *director* eine offenbare Gesetzesumgehung darstellen und müsse daher unbeachtlich bleiben, da die Bestellung zur Umgehung von Art. 25 ff. und Art. 166 ff. IPRG erfolgt sei (act. 38 Rz. 6, 90 ff.).

Das Bezirksgericht Zürich habe die Rechtslage richtig erkannt und die Anerkennung der Eintragung von H.____ in das klägerische *register of directors* verweigert (act. 19 Rz. 61, 97). Die Sachlage habe sich seit diesem Entscheid nicht massgeblich verändert, indem H.____ mit D.____ einen *nominee* gemäss Ziff. 4 lit. a der *receivership order* eingesetzt habe und nun versuche, über diese an die gleichen Informationen zu gelangen (act. 19 Rz. 96, 140). Der Entscheid BVI High Court vom 3./8. April 2024 sei eigens zur Unterstützung der Position der Klägerin im vorliegenden Verfahren ergangen und widerspreche früheren Entscheidungen des BVI High Court. Im Übrigen zeige der Umstand, dass er auf Antrag von E.____ zustande gekommen sei, dass D.____ die Prozessstrategie mit dieser koordine (act. 38 Rz. 12 f., 24, 67, 114, 117).

2.3. Rechtliches und Würdigung

2.3.1. Bestimmung des für die Vertretung der Klägerin anwendbaren Rechts

2.3.1.1. Gemäss Art. 154 Abs. 1 IPRG unterstehen Gesellschaften dem Recht des Staats, nach dessen Vorschriften sie organisiert sind, wenn sie die darin vorgeschriebenen Publizitäts- oder Registrierungsvorschriften dieses Rechts erfüllen (sog. Gesellschaftsstatut). Gemäss Art. 155 lit. e und i IPRG bestimmt das Gesellschaftsstatut insbesondere die Organisation der Gesellschaft und die Vertretung der aufgrund ihrer Organisation handelnden Personen. Mithin regelt das Gesellschaftsstatut die Vertretungsmacht der Organe und Hilfspersonen sowie deren Umfang (Urteil des BGer 4A_454/2018 vom 5. Juni 2019 E. 2.2; BSK IPRG-EBERHARD/VON PLANTA, Art. 155 N 19; siehe auch BGE 95 II 442 E. 1). Bei der Prüfung, ob die Personen, die für eine ausländische Gesellschaft eine Vollmacht unterzeichnet haben, berechtigt sind, für diese Gesellschaft zu handeln und Prozesse zu führen bzw. zu diesem Zweck eine Rechtsvertretung zu bestellen, haben die schweizerischen Gerichte auf das Gesellschaftsstatut abzustellen (vgl. Urteil des BGer 4A_454/2018 vom 5. Juni 2019 E. 2.2 f.; Beschluss des Obergerichts ZH RT190090 vom 24. März 2020 E. 3.3 i.f.).

2.3.1.2. Die Klägerin hat ihren Sitz auf den BVI und ist nach dem BVI-Recht verfasst. Daher beurteilt sich nach dem BVI-Recht, welche natürlichen Personen für sie handeln können und namentlich, wer für sie Prozesse führen bzw. zu diesem Zweck Rechtsvertreter bestellen kann, sowie ob D._____ diese Voraussetzungen erfüllt.

2.3.2. Anwendung des BVI-Rechts: Stellung als *director* von D._____ und seine Vertretungsmacht für die Bevollmächtigung einer Rechtsvertretung *unter BVI-Recht*

2.3.2.1. D._____ ist unter BVI-Recht *director* der Klägerin. Seine Bestellung zum *director* und Eintragung im *register of directors* erfolgte mit bzw. gestützt auf die *Written resolutions of the director of the Company* vom 25. November 2022. Darin bestellte ihn H._____ zum weiteren *director*. Die Überschrift (*resolutions of the di-*

rector of the company), Ziff. 1 (*the director wishes to appoint*) sowie die Unterschriftenzeile (*DIRECTOR*) deklarieren, dass H._____ in seiner Funktion als *director* und nicht als *receiver* handelte. Es handelt sich also – aus Sicht des massgeblichen BVI-Rechts – um einen Beschluss des *directors* und damit um einen gesellschaftsrechtlichen Rechtsakt, nicht einen Akt eines Vollstreckungsorgans. Mithin erfolgte die Bestellung von D._____ innerhalb des gesellschaftsrechtlichen Rahmens, der nach Art. 154 f. IPRG für die schweizerischen Gerichte massgeblich ist. Der vorliegende Sachverhalt kann aufgrund dieses gesellschaftsrechtlichen Aspekts nicht mit der Begründung einer Zwangsvollmacht durch einen Akt eines Vollstreckungsorgans gleichgesetzt werden (vgl. act. 38 Rz. 57, 61). Eher ist der vorliegende Sachverhalt mit der Erteilung einer Vollmacht *durch den Schuldner selbst* vergleichbar, in welchem Fall von einer materiellrechtlichen Frage auszugehen ist und sich die Wirksamkeit der Vollmacht nach dem auf diese anwendbaren Recht, allenfalls eingeschränkt durch den *ordre public*, richtet (vgl. dazu DOMEJ, Internationale Zwangsvollstreckung und Haftungsverwirklichung, 2016, 556).

H._____ hatte die Befugnis für eine solche Bestellung gestützt auf sec. 113(2)(b) BCA i.V.m. sec. 8.1 der *articles of association*, die eine solche Kooptation neuer *directors* durch die bestehenden *directors* vorsehen. Er war seinerseits im Zeitpunkt des besagten Bestellungsbeschlusses unter BVI-Recht *director* der Klägerin. Wie nämlich auch die Beklagte richtig festhält (act. 38 Rz. 72), wurde er mit *Written Joint and Several Receiver Resolutions of the Company* vom 6. Juli 2018 zum *director* der Klägerin bestellt. Es überzeugt daher nicht, wenn die Beklagte mit Verweis auf Entscheide des BVI High Court und des House of Lords die Rechtswirksamkeit der Kooptation durch H._____ anzweifelt, da dieser nicht rechtsgültig gewählter *director* der Klägerin bzw. 'Nichtdirektor' gewesen sei (act. 38 Rz. 71; act. 39/26-27). Denn beide Fälle betreffen Konstellationen, in denen der angebliche Beschluss von Personen gefasst wurde, die gerade nicht *directors* der betreffenden Gesellschaften waren. Vorliegend verhält es sich jedoch anders. Die Bestellung von H._____ mag zwar auf die *receivership order* zurückzuführen sein. Es ist aber nicht ersichtlich, weshalb ihm aus diesem Grund die im BCA und den *articles of association* vorgesehene Befugnis zur Kooptation abgehen sollte. Die von der Beklagten referenzierten Gerichtsentscheide belegen dies jedenfalls nicht. Da Art. 154 f. IPRG

das BVI-Recht für anwendbar erklären, überzeugt es auch nicht, wenn die Beklagte mit einer 'schweizerischen Sicht' argumentiert, wonach insbesondere H._____ nicht gültig zum *director* bestellt worden sei und die *Written Joint and Several Receiver Resolutions of the Company* von keinem rechtsgültig gewählten *director* gefasst worden seien (z.B. act. 38 Rz. 72 f.). Vielmehr ist aus schweizerischer Sicht gerade auf das BVI-Recht abzustellen.

Dass D._____ nicht *receiver* ist, ist unbestritten. Er ist aber auch nicht *nominee* gemäss Ziff. 4(a) der *receivership order*. Diese Bestimmung hätte es den *receivers* erlaubt, statt sich selbst eine Drittperson als *director* einzusetzen, was Ziff. 3(a) der *receivership order* zugelassen hätte. Von dieser Möglichkeit machten sie aber keinen Gebrauch, sondern ernannten sich selbst zu *directors*. Erst zu einem späteren Zeitpunkt bestellte H._____ mit *Written resolutions of the director of the Company* vom 25. November 2022 gestützt auf die ihm gemäss sec. 113(2)(b) BCA i.V.m. sec. 8.1 der *articles of association* zustehenden Befugnisse auch D._____ zum *director*.

Die Position von D._____ als *director* der Klägerin ist durch seine Nennung im *register of directors* sowie im *certificate of incumbency* vom 5. Juli 2023 ausgewiesen und wird auch durch den BVI High Court in dessen Entscheid vom 3./8. April 2024 bestätigt.

2.3.2.2. Als *director* der Klägerin hat D._____ unter BVI-Recht die Befugnisse gemäss sec. 109 BCA und sec. 9.1 der *articles of association* der Klägerin. Gemäss sec. 109(1) BCA werden das Geschäft und die Angelegenheiten der Gesellschaft von oder unter der Anleitung oder Aufsicht der *directors* der Gesellschaft besorgt. Gemäss sec. 109(2) BCA haben die *directors* der Gesellschaft alle Befugnisse, die nötig sind, um das Geschäft und die Angelegenheiten der Gesellschaft zu besorgen, zu führen und zu überwachen. Sec. 9.1 der *articles of association* der Klägerin deckt sich mit dieser gesetzlichen Regelung. D._____ hat infolgedessen alle Befugnisse, die nötig sind, um das Geschäft und die Angelegenheiten der Klägerin zu besorgen, zu führen und zu überwachen, was die Befugnis, Rechtsvertreter zur Führung eines Prozesses zu bevollmächtigen, mit einschliesst.

2.3.2.3. Zwischenfazit: Gemäss dem anwendbaren BVI-Recht kann D._____ als *director* der Klägerin diese vertreten und insbesondere deren Rechtsvertreter im vorliegenden Verfahren rechtsgültig bevollmächtigen sowie Ansprüche auf Rechenschaftsablage und Herausgabe gegenüber der Beklagten geltend machen. Das vorliegend anwendbare Recht führt daher zum Ergebnis, dass die Klägerin rechtsgültig vertreten ist.

2.3.3. Keine Notwendigkeit einer Anerkennung der *receivership order*

Es stellt sich die Frage, ob die Berücksichtigung der Stellung als *director* und der sich daraus ergebenden Vertretungsmacht von D._____ durch die schweizerischen Gerichte voraussetzt, dass die *receivership order* anerkannt wird.

2.3.3.1. Keine Notwendigkeit einer prozessrechtlichen Anerkennung

2.3.3.1.1. Art. 25 ff. IPRG regeln die (prozessrechtliche) Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide in der Schweiz. Nach Art. 25 IPRG wird ein ausländischer Entscheid in der Schweiz grundsätzlich anerkannt, wenn (a) die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem der Entscheid ergangen ist, begründet war, (b) gegen den Entscheid kein ordentliches Rechtsmittel mehr geltend gemacht werden kann oder er endgültig ist und (c) kein Verweigerungsgrund i.S.v. Art. 27 IPRG vorliegt.

Die Bedeutung der Anerkennung eines ausländischen Entscheids liegt darin, dass der um Anerkennung ersuchte Staat die Geltung fremder Rechtsakte auf seinem Hoheitsgebiet duldet (BGE 134 III 467 E. 3.3; BGE 120 II 83 E. 3a/cc). Ein gerichtlicher Entscheid ist ein staatlicher Hoheitsakt. Als solcher entfaltet er aufgrund des im öffentlichen Recht geltenden Territorialitätsprinzips grundsätzlich nur Wirkungen im Urteilsstaat. Mit der Anerkennung eines ausländischen Entscheids verleiht der anerkennende Staat ihm auf seinem Territorium die ihm innewohnenden Wirkungen. Mithin erstreckt er die Wirkungen des Entscheids auf sein eigenes Hoheitsgebiet (CHK IPRG-BUHR/SCHRAMM, Art. 25 N 1; DUTOIT/BONOMI, Droit international privé suisse, 6. Aufl. 2022, Art. 25 N 5; GEIMER, Internationales Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2024, Rz. 2776; GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/EICHEL/SCHRAMM, Internationa-

les Privatrecht, 5. Aufl. 2024, Kap. 3 Rz. 4; JAMETTI GREINER, Der Begriff der Entscheidung im schweizerischen internationalen Zivilverfahrensrecht, 1998, 10, 13; OFK IPRG-KREN KOSTKIEWICZ, Art. 25 N 2; MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2020, Rz. 1452; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 25 N 1, 4, 74; SCHNYDER/LIATOWITSCH, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2017, Rz. 355, 357; SCHWANDER, Einführung in das internationale Privatrecht, 3. Aufl. 2000, Rz. 694 f. [zit. Einführung]; WALTER/DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl. 2012, 409). Das Bundesgericht drückt es wie folgt aus: *"Die Anerkennung eines ausländischen Urteils bewirkt eine Ausdehnung der Rechtskraft- und Gestaltungswirkung desselben auf das Gebiet der Schweiz"* (BGE 145 III 36 E. 2.1; siehe auch BGE 134 III 366 E. 5.1.2; BGE 130 III 336 E. 2.5). Gegenstand der Anerkennung ist nicht der Entscheid an sich, sondern dessen einzelne Wirkungen (JAMETTI GREINER, a.a.O., 10; MÜLLER, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Bereich des Schuldrechts, 1994, 200; SCHWANDER, Anerkennung ausländischer Entscheidungen auf prozessrechtlicher und auf kollisionsrechtlicher Grundlage, in: Spühler [Hrsg.], Internationales Zivilprozess- und Verfahrensrecht IV, 2005, 27 f., 32 [zit. Anerkennung]).

Als einzelne "anzuerkennende" Urteilswirkungen (so MARKUS, a.a.O., Rz. 1471; WALTER/DOMEJ, a.a.O., 416) werden zumeist die materielle Rechtskraft, die Gestaltungswirkung, die Streitverkündungs- und Interventionswirkung sowie teils die Tatbestandswirkung genannt (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, Art. 25 N 58; GEIMER, a.a.O., Rz. 2799; JAMETTI GREINER, a.a.O., 14 f.; MARKUS, a.a.O., Rz. 1471 ff.; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 25 N 4, 76 ff.; SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., 27 f., 33 f.; WALTER/DOMEJ, a.a.O., 416 ff.; siehe auch CHK IPRG-BUHR/SCHRAMM, Art. 25 N 1; GIRSBERGER/MÜLLER-CHEN/EICHEL/SCHRAMM, a.a.O., Kap. 3 Rz. 4; SCHNYDER/LIATOWITSCH, a.a.O., Rz. 357; SCHWANDER, Einführung, a.a.O., Rz. 694; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND/BACHOFNER, Zivilprozessrecht, 3. Aufl. 2019, § 28 Rz. 12; STOJAN, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile in Handelssachen, 1986, 173; bei der Tatbestandswirkung geht es darum, dass eine Norm bestimmte Rechtsfolgen an das Vorliegen eines Urteils knüpft [z.B. Auslösung einer zehnjährigen Verjährungsfrist nach Art. 137 Abs. 2 OR]).

Wird ein Entscheid vorfrageweise geltend gemacht, kann die angerufene Behörde selbst über die Anerkennung entscheiden (Art. 29 Abs. 3 IPRG). Das Gericht muss sich über die Anerkennung aussprechen, *"si cette question est pertinente pour trancher le litige"* (Urteil des BGer 5A_70/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 5.1; siehe auch DUTOIT/BONOMI, a.a.O., Art. 29 N 10), *"wenn Wirkungen der ausländischen Entscheidung im Inland relevant werden"* (WALTER/DOMEJ, a.a.O., 445) bzw. *"[w]enn der Ausgang eines hängigen Rechtsstreits von der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung abhängt"* (MÜLLER, a.a.O., 221; ähnlich ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 29 N 22). Namentlich ist eine vorfrageweise Prüfung der Anerkennungsfrage vorzunehmen, wenn aufgrund eines ausländischen Urteils die Einrede der *res iudicata* erhoben wird oder ausländische Statusentscheidungen in einem schweizerischen Verfahren vorgelegt werden (BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, Art. 29 N 20; SCHNYDER/LIATOWITSCH, a.a.O., Rz. 418; siehe auch WALTER/DOMEJ, a.a.O., 445 f.; ferner CHK IPRG-BUHR/SCHRAMM, Art. 25 N 3 [*"Im Rahmen eines Schweizer Verfahrens sind die Anerkennung und teils auch die Vollstreckbarerklärung einer ausländ. Entscheidung va in drei Konstellationen erforderlich: (i) Anerkennung ist erforderlich, wenn der Beklagte in einem Schweizer Verfahren gestützt auf ein ausländ. Urteil die Res-iudicata-Einrede (Einrede der abgeurteilten Sache) erhebt. (ii) Anerkennung ist nötig, wenn ein im Ausland behördlich gestaltetes oder festgestelltes Rechtsverhältnis in ein Schweizer Register eingetragen werden soll (GB, HR, Personenstandsregister etc). (iii) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung müssen erfolgen, wenn das Urteil in der Schweiz vollstreckt werden soll"*]) sowie Art. 29 N 6 [*"Die Hauptanwendungsfälle einer unselbständigen Anerkennung {...} sind Inzident-Entscheide im Rahmen der Res-iudicata-Einrede, der Rechtsöffnung und sonstigen Vollstreckung und der Eintragung einer im Ausland gestalteten Rechtslage in ein Schweizer Register"*]).

2.3.3.1.2. Vorliegend ist keine solche vorfrageweise prozessrechtliche Anerkennung der *receivership order* nötig, weil sich deren Wirkungen nicht auf das Hoheitsgebiet der Schweiz erstrecken: Die Wirkung der *receivership order* liegt im Wesentlichen in ihrer Gestaltungswirkung. Namentlich begründet sie die Rechtsstellung von H._____ und I._____ als *receivers* und konkrete Rechte und Pflichten ihrerseits. Diese Rechtsgestaltung betrifft nicht das schweizerische Hoheitsgebiet, son-

dem dasjenige der BVI. Denn sie bezieht sich auf eine Gesellschaft in den BVI sowie Register ebenda. Auch das Auftreten von D._____ im Hoheitsgebiet der Schweiz (gegenüber der Beklagten sowie – mittelbar über die klägerischen Rechtsvertreter – gegenüber dem hiesigen Gericht) führt nicht zu einem anderen Schluss bzw. einer irgendwie gearteten Erstreckung der Gestaltungswirkung der *receiver-ship order* auf die Schweiz. Namentlich führt auch dieses Auftreten nicht dazu, dass die *receivership order* in der Schweiz Rechte begründen, ändern oder aufheben würde. Anderweitige anzuerkennende Urteilswirkungen sind entweder nicht vorhanden oder irrelevant. Vor diesem Hintergrund ist die Anerkennung der *receiver-ship order* nicht "*pertinente pour trancher le litige*". Vielmehr ergibt sich die Vertretungsmacht von D._____ als *director* der Klägerin aus dem gemäss Art. 154 f. IPRG anwendbaren BVI-Recht, ohne dass hierfür eine Anerkennung der *receiver-ship order* nötig wäre.

Dies korreliert im Übrigen mit der Rechtsprechung, wonach eine Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit bzw. eine Veränderung der Organe, die durch die Konkursöffnung über eine ausländische Gesellschaft bewirkt wird, in Anwendung von Art. 154 Abs. 1 bzw. Art. 155 IPRG auch in der Schweiz massgeblich ist, ohne dass eine Anerkennung des Konkursdekrets erfolgen müsste (BGE 139 III 236 E. 4.2; BGE 137 III 570 E. 2; Beschluss des Handelsgerichts ZH HG110247 vom 8. Oktober 2014 E. III.5.2; siehe auch NEURONI NAEF/NAEF, Droit suisse de la faillite internationale, AJP 2008, 1404; SIEHR, Grundfragen des internationalen Konkursrechts, SJZ 1999, 87; vgl. auch Urteil des BGer 5A_207/2024 vom 29. August 2024 E. 5.1.1, hier allerdings beschränkt auf die Massgeblichkeit des Verlusts der Verfügungsmacht, der sich aus dem Gesellschaftsstatut ergebe). Auch in diesem Fall wird also ohne Anerkennung des Konkursdekrets auf das Gesellschaftsstatut als anwendbares Recht zurückgegriffen und auf die durch das Konkursdekret geänderte gesellschaftsrechtliche Lage abgestellt. Dies liegt darin begründet, dass die materiellrechtlichen Wirkungen eines ausländischen Konkurses im Gegensatz zu den konkurstypischen Wirkungen in der Schweiz ohne Weiteres durch Anknüpfung nach den IPR-Kollisionsnormen massgeblich sind (Verfügung des Konkursgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 4. August 1999, ZR 2000 Nr. 63, E. 3b; STRICKLER, Die Anerkennung ausländischer Insolvenzverfahren in der Schweiz, 2017 Rz. 210).

Zu diesen materiellrechtlichen Wirkungen gehört unter anderem die Frage der Vertretung des Gemeinschuldners (STRICKLER, a.a.O., Rz. 203).

2.3.3.2. Keine Relevanz der kollisions- oder materiellrechtlichen Anerkennung

2.3.3.2.1. Art. 25 ff. IPRG betreffen nur die *prozessrechtliche* Anerkennung ausländischer Entscheidungen (SCHWANDER, Sollen das schweizerische IPR-Gesetz von 1987 und insbesondere sein Erstes Kapitel [«Gemeinsame Bestimmungen», Art. 1–32 IPRG] revidiert werden?, SZIER 2015, 358 [zit. SZIER 2015]). Daneben gibt es die kollisionsrechtliche oder materiellrechtliche Anerkennung. Diese unterscheidet sich von der prozessrechtlichen Anerkennung dadurch, dass nicht auf eine indirekte Zuständigkeit abgestellt wird, sondern auf die von der IPR-Kollisionsnorm für anwendbar erklärte Rechtsordnung (SCHWANDER, Einführung, a.a.O., Rz. 710). Beispiele für eine kollisionsrechtliche Anerkennung finden sich in Art. 58 Abs. 1 lit. c IPRG (*"Ausländische Entscheidungen über güterrechtliche Verhältnisse werden [...] anerkannt [...] wenn sie im Staat, dessen Recht nach diesem Gesetz anwendbar ist, ergangen sind"*) und Art. 73 Abs. 1 IPRG (*"Die im Ausland erfolgte Anerkennung eines Kindes wird [...] anerkannt, wenn sie nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt [...] gültig ist."*). Mithin geht es um die Anerkennung ausländischer Entscheide, Rechtsakte und Rechtslagen beruhend auf der für anwendbar erklärten Rechtsordnung (JAMETTI GREINER, a.a.O., 12; SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., 38). In diesen Fällen bestimmt das nach IPRG anwendbare Recht in generell-abstrakter Weise, ob ein Rechtsakt als wirksam zu betrachten ist (ACOCCELLA, Internationale Zuständigkeit sowie Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivilsachen im schweizerisch-italienischen Rechtsverkehr, 1989, 151; MÜLLER, a.a.O., 194). Eine förmliche Anerkennung findet nicht statt (JAMETTI GREINER, a.a.O., 10 ff., 17 f.; siehe auch ACOCCELLA, a.a.O., 151). Die kollisionsrechtliche Anerkennung kann die Anerkennung ausländischer Gerichtsentseide miteinschliessen, und zwar selbst dann, wenn eine prozessrechtliche Anerkennung nach Art. 25 ff. IPRG nicht zulässig wäre. Denn wenn die Kollisionsregeln des IPRG erreichen wollen, dass der Streit in der Schweiz so entschieden wird, wie dies die ausländische Rechtsordnung täte, ist nicht einzusehen, warum nicht auch die entsprechenden ausländischen Entscheidungen anerkannt werden

(SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., 39, 41, Fn. 25). Vorbehalten bleiben der *ordre public* und die Verweigerungsgründe nach Art. 27 IPRG, nicht anwendbar sind hingegen Art. 25 lit. a und b sowie Art. 26 IPRG (SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., Fn. 25, 44; siehe auch JAMETTI GREINER, a.a.O., Fn. 60).

2.3.3.2.2. Entgegen dem, was die Beklagte teilweise andeutet (act. 38 Rz. 75, 88), geht es vorliegend auch nicht um eine kollisionsrechtliche Anerkennung der *receivership order*. Auch hier gilt, dass keine massgeblichen Wirkungen der *receivership order* auf die Schweiz erstreckt werden und die *receivership order* zur Beantwortung der massgeblichen Rechtsfragen nicht relevant ist. Wohlgemerkt statuiert im gesellschaftsrechtlichen Bereich Art. 154 IPRG zwar insofern eine kollisionsrechtliche Anerkennung, als diese Norm nicht nur das auf die Gesellschaft anwendbare Recht bestimmt, sondern zugleich die Anerkennung der Existenz (d.h. der selbstständigen Rechtspersönlichkeit) einer ausländischen Gesellschaft vorgibt (SCHWANDER, SZIER 2015, a.a.O., 359; SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., 40 f.; SCHWANDER, Das Statut der internationalen Gesellschaft, SZIER 2002, 60 f. [zit. SZIER 2002]; siehe auch KLEIN, Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen des IPRG, BJM 1989, 368: "*Die ausländische juristische Person wird somit – soweit sie nach dem anwendbaren Recht besteht – ipso iure anerkannt.*"). Darum geht es aber vorliegend nicht, ist doch die Existenz der Klägerin unbestritten.

2.3.3.3. Blosser Berücksichtigung der *receivership order*

2.3.3.3.1. Ausserhalb der prozessrechtlichen und kollisionsrechtlichen Anerkennung kann ein ausländischer Entscheid von den schweizerischen Gerichten auch in weniger weit gehender Art berücksichtigt werden (SCHWANDER, Einführung, a.a.O., Rz. 686 [*"Blosse Berücksichtigung ausländischer Entscheidungen"*]; siehe auch MÜLLER, a.a.O., 224). Es geht dabei um Fälle, in denen der ausländische Entscheid nicht als Ausdruck einer normativen Beurteilung und Bewertung anerkannt werden soll, namentlich wenn seine Auswirkungen in der Schweiz aus schweizerischer Sicht nicht als Recht anerkannt werden sollen, aber realistischweise das Faktum hingenommen werden muss, dass ein Entscheid im Ausland ergangen ist und gewisse Tatsachen, Rechte oder Pflichten festgestellt hat (SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., 48, m.Bsp.; SCHWANDER, Einführung, a.a.O., Rz. 686). Denkbar

ist auch, dass ein ausländischer Entscheid in der Schweiz als Beweismittel zu berücksichtigen ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Liquidator einer Gesellschaft oder ein Willensvollstrecker, der im Ausland durch einen Gerichtsentscheid ernannt worden ist, diesen anruft, um seine Befugnis, in einem anderen Land Rechtsschritte zu tätigen, zu erstellen (DUTOIT/BONOMI, a.a.O., Art. 25 N 3b; KNOEPFLER/SCHWEIZER/OTHENIN-GIRARD, Droit international privé suisse, 3. Aufl. 2005, Rz. 708; siehe zum Ganzen auch CR LDIP/CL-BUCHER, Vorbem Art. 25-32 N 6: "*On notera par ailleurs des cas dans lesquels un jugement étranger déploie en Suisse des effets de fait ou sert de moyen de preuve sans y être reconnu ou exécuté.*"). Ähnlich verhält es sich mit der Berücksichtigung von im Ausland realisierten Rechtslagen (nicht Entscheidungen), die als Faktum in die Rechtsfindung schweizerischer Gerichte einbezogen werden, wie bspw. die veränderte Rechtslage, die durch Ausübung eines im Ausland wirksamen Gestaltungsrechts eines Privaten herbeigeführt worden ist (SCHWANDER, Anerkennung, a.a.O., 48 m.w.H.). Bei einer solchen blossen Berücksichtigung sind die schweizerischen Gerichte nicht an die Voraussetzungen der Art. 25 ff. IPRG gebunden (SCHWANDER, Einführung, a.a.O., Rz. 687). Denn diese Bestimmungen betreffen nur die Fälle, in denen ausländische Entscheide den schweizerischen gleichgestellt werden sollen, ohne aber die möglichen Wirkungen eines ausländischen Entscheids unabhängig von einer Anerkennung auszuschliessen (DUTOIT/BONOMI, a.a.O., Art. 25 N 4).

2.3.3.3.2. Wie bereits dargelegt, ist vorliegend weder eine prozessrechtliche noch kollisionsrechtliche Anerkennung der *receivership order* erforderlich. Die *receivership order* hängt nur indirekt mit der vorliegenden Streitsache zusammen. Ihre eigentlichen Wirkungen entfaltet sie in den BVI, indem sie die Stellung der *receivers* begründete und es diesen *in den BVI* ermöglichte, sich selbst zu *directors* der Klägerin zu bestellen, was es ihnen wiederum möglich machte, später auch D._____ zum *director* der Klägerin zu bestellen. Diese Wirkungen sind aus Sicht der schweizerischen Gerichte als Faktum zu berücksichtigen und zu respektieren. Einer Anerkennung der *receivership order* bedarf es hierfür, bezogen auf die vorliegende Streitsache, nicht.

2.3.3.4. Zwischenfazit

Es geht nicht um einen Fall der Anerkennung. Die Existenz der *receivership order* ist als Faktum zu berücksichtigen, ohne dass eine Anerkennung nötig wäre. Es bleibt daher bei der Erkenntnis, dass D._____ gemäss dem anwendbaren BVI-Recht als *director* der Klägerin diese vertreten kann. In den Kategorien des IPRG (vgl. Art. 1 Abs. 1 IPRG) gesprochen geht es (nur) um eine Frage des anwendbaren Rechts, nicht (auch) um eine Frage der Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide.

2.3.4. Mögliche Korrekturen der Anknüpfung an das BVI-Recht

2.3.4.1. Das vom IPRG für anwendbar erklärte Recht ist namentlich folgenden Einschränkungen unterworfen (zur Anwendbarkeit im Kontext von Art. 154 f. IPRG SCHWANDER, SZIER 2002, a.a.O., 62, 66):

Gemäss der Vorbehaltsklausel von Art. 17 IPRG ist die Anwendung von Bestimmungen eines ausländischen Rechts ausgeschlossen, wenn sie im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würden, das mit dem schweizerischen *ordre public* unvereinbar wäre. Sie erlaubt es dem Gericht, das ausländische Recht nicht anzuwenden, wenn das Ergebnis in unerträglicher Weise gegen Sinn und Geist sowie das Rechtsgefühl der schweizerischen Rechtsordnung verstossen würde (BGE 135 III 614 E. 4.2; BGE 129 III 250 E. 3.4.2; BGE 128 III 201 E. 1b; BGE 125 III 443 E. 3d; Urteile des BGer 5A_780/2016 vom 9. Juni 2017 E. 6.2; 5A_827/2016 vom 30. November 2016 E. 5.1). Mittels der Vorbehaltsklausel wird also das Ergebnis der zur Anwendung berufenen ausländischen Rechtssätze im konkreten Einzelfall überprüft, verglichen und allenfalls berichtigt, nicht hingegen eine abstrakte Normenkontrolle durchgeführt (BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 17 N 1, 4). Von der Vorbehaltsklausel ist nur zurückhaltend Gebrauch zu machen (BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 17 N 10).

Die zwingende Anwendung des schweizerischen Rechts gemäss Art. 18 IPRG erlaubt es sodann, vom für anwendbar erklärten Recht auch abzuweichen, wenn schweizerische Rechtsvorschriften unmittelbar, das heisst unabhängig vom an-

wendbaren Recht, zwingend anzuwenden sind. Diese sog. *lois d'application immédiate* umfassen den positiven *ordre public* (BGE 135 III 614 E. 4.2; BGE 128 III 201 E. 1b). Diese zwingend anwendbaren Vorschriften haben somit einen eigenen räumlichen Anwendungsbereich, der sich gegen die allgemeinere Kollisionsregel durchsetzt und sie ausschaltet (BGE 128 III 201 E. 1b). Solche Vorschriften sind nach dem Verständnis von Art. 18 IPRG zwingende Bestimmungen, die den wesentlichen Interessen der Gesellschaftsordnung, der politischen oder wirtschaftlichen Ordnung Rechnung tragen (BGE 135 III 614 E. 4.2; BGE 128 III 201 E. 1b; BGE 125 III 443 E. 3d). Sie müssen einzig den fundamentalen Grundwerten der Rechtsordnung entsprechen (BGE 135 III 614 E. 4.2) bzw. fundamentale Bedeutung für den Staat und die Rechtsgemeinschaft in einer internationalen Dimension haben (BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 18 N 13).

Rechtsumgehungen (*fraus legis*) sind im IPRG nicht allgemein geregelt, lassen sich aber über Art. 2 Abs. 2 ZGB berücksichtigen (BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 17 N 8). Gemeint sind Fälle, in denen primär anwendbare Normen ausgeschaltet werden durch die wissentliche Begründung der Tatbestandsvoraussetzungen, die zur Unterstellung des Rechtsverhältnisses unter andere Normen führen. Im Vordergrund steht die Umgehung der zwingenden Vorschriften der *lex fori*. Zur Umgehungshandlung hat immer auch eine Umgehungsabsicht zu treten (ZK IPRG-VISCHER/WIDMER LÜCHINGER, Art. 17 N 28 f.). Es bestehen Berührungspunkte zum *ordre public*: Dieser richtet sich gegen den Inhalt einzelner Bestimmungen des ausländischen Rechts, die Gesetzesumgehung gegen die Art und Weise, wie die Anwendung dieser Rechtsordnung bewirkt oder vermieden wird (BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 17 N 8).

2.3.4.2. Die Beklagte weist namentlich auf Art. 166 ff. IPRG und eine mögliche Umgehung dieser Bestimmungen zur Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets und zum diesfalls zu befolgenden Verfahren hin (z.B. act. 50 Rz. 6; in diesem Sinn auch die Hauptbegründung im Urteil der Cour de Justice GE ACJC/1571/2022 vom 17. November 2022 E. 3.2.1; vgl. auch GASSMANN, Arrest im internationalen Rechtsverkehr, 1998, 115, nach dem kein Raum besteht, um ausländischen An-

ordnungen etwa hinsichtlich Einsetzung eines *receiver*, die das System von Art. 166 ff. IPRG zu unterlaufen drohen, Nachachtung zu verschaffen).

Art. 166 ff. IPRG sehen bei Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets ein sogenanntes Hilfs- oder Sekundärverfahren in der Schweiz vor, in dem gegebenenfalls im Inland belegene Vermögenswerte einem ausländischen Verfahren zugeführt werden. Die Unterstützungsfunktion dieses Hilfskonkurses ist zum einen den Interessen ausgewählter schweizerischer Gläubiger untergeordnet (vgl. Art. 172 Abs. 1 IPRG) und zum anderen ist die eigentliche Rechtshilfeleistung, also die Überweisung allfälliger Vermögenswerte an die ausländische Insolvenzmasse, an die Bedingung gebunden, dass schweizerische Gläubiger im ausländischen Kollationsverfahren angehört worden sind und bei der Verteilung nicht benachteiligt werden (Art. 173 Abs. 3 IPRG; ZK IPRG-RODRIGUEZ, Vorbem Art. 166 N 46). Zum Schutz dieses Regimes verneint das Bundesgericht die Prozessführungsbefugnis einer ausländischen Konkursverwaltung ohne Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets hinsichtlich Klagen gegen schweizerische Drittschuldner bzw. -besitzer; dies vor dem Hintergrund, dass andernfalls der Zweck von Art. 166 ff. IPRG, nämlich der Schutz der schweizerischen Gläubiger, ausgehöhlt würde, indem die ausländische Konkursverwaltung ohne Kontrolle durch ein schweizerisches Gericht schweizerisches Haftungssubstrat abführen könnte (BGE 139 III 236 E. 4.2, 4.5; BGE 137 III 631 E. 2.3; BGE 134 III 366 E. 5.1.2; eingehend aus der jüngeren Lehre BAUMGARTNER, Handlungsbefugnisse der ausländischen Konkursverwaltung in der Schweiz, 2022, 82 ff. m.w.H.). Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass dieses Regime ausgehebelt werden könnte, indem eine ausländische Konkursverwaltung sich bzw. einer für sie handelnden natürlichen Person eine gesellschaftsrechtliche Rechtsstellung einräumen lassen könnte, die in der Schweiz nach Art. 154 f. IPRG massgeblich wäre und es ihr erlauben würde, das in der Schweiz belegene Gesellschaftsvermögen unter Ausserachtlassung von Art. 166 ff. IPRG der ausländischen Insolvenzmasse zuzuführen.

Vorliegend sind solche Bedenken indessen unbegründet. Zunächst befindet sich die Klägerin nicht im Konkurs. Namentlich sind sich die Parteien einig, dass die *receivership order* kein ausländisches Konkursdekret ist, das Gegenstand einer An-

erkennung nach Art. 166 ff. IPRG sein könnte, bzw. nicht auf eine generelle Zwangsliquidation der Klägerin zugunsten aller Gläubiger ausgerichtet ist und somit keine konkurstypischen Wirkungen entfaltet (act. 19 Rz. 59; act. 34 Rz. 76, 141). Mithin besteht gar kein ausländisches Konkursdekret, hinsichtlich dessen sichergestellt werden müsste, dass der Weg über Art. 166 ff. IPRG beschritten wird. Hinzu kommt, dass die besagte bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Prozessführungsbefugnis der ausländischen Konkursverwaltung einer finalen Betrachtungsweise folgt. Demnach ist am Zweck der in der Schweiz angehobenen Klage anzuknüpfen. Besteht dieser darin, das Haftungssubstrat für die Konkursgläubiger um in der Schweiz gelegene Vermögenswerte zu vergrössern, dient sie der Durchführung des ausländischen Konkurses und ist der Konkursverwaltung die Prozessführungsbefugnis abzusprechen (BGE 139 III 236 E. 4.2, 4.5 f.; BGE 137 III 631 E. 2.3). Vorliegend geht es aber nicht um eine solche Vergrösserung des Haftungssubstrats für die Konkursgläubiger um in der Schweiz gelegene Vermögenswerte. Denn die Klage richtet sich einzig auf Rechenschaftsablage und Herausgabe von Dokumenten sowie Anpassung der Unterschriftenregelung (act. 1 S. 2 f.), nicht hingegen auf die Überweisung von Vermögenswerten ins Ausland. Auch deshalb ist im vorliegenden Fall keine Umgehung der bzw. kein Konflikt mit den Art. 166 ff. IPRG zu erkennen (vgl. BAUMGARTNER, a.a.O., 109 f., nach dem selbst einer ausländischen Konkursverwaltung die Prozessführungsbefugnis für die Geltendmachung eines zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs zukomme, weil mangels Entzugs schweizerischen Haftungssubstrats die Interessen der schweizerischen Gläubiger nicht gefährdet seien, weshalb ein solches Vorgehen nicht dem Zweck von Art. 166 ff. IPRG widerspreche).

Darüber hinaus unterscheidet sich der vorliegende Fall von denjenigen, die der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zugrunde liegen, indem die Klägerin selbst handelt, vertreten durch ihren gemäss Art. 154 f. IPRG und dem BVI-Recht zu ihrer Vertretung befugten *director*, und nicht eine Konkursverwaltung. Die besagte Rechtsprechung betrifft aber nur die Einschränkung der Prozessführungsbefugnis *der Konkursverwaltung*. Auch nach Konkurseröffnung über eine ausländische Gesellschaft bleibt zunächst das über Art. 154 f. IPRG bestimmte Gesellschaftsstatut massgeblich für die Frage, wer für die Gesellschaft handeln kann (siehe BAUMGART-

NER, a.a.O., 63 ff.). Namentlich schränkt eine Konkurseröffnung im Ausland die Verfügungsmacht der Organe nicht ohne Weiteres ein, sondern nur dann, wenn das Gesellschaftsstatut dies vorsieht (vgl. für die Schweiz Art. 740 Abs. 5 Satz 2 OR). Deshalb sind Handlungen der Organe in der Schweiz grundsätzlich weiterhin gültig, ohne dass dies eine Umgehung von Art. 166 ff. IPRG darstellen würde (Beschluss des Handelsgerichts ZH HG110247 vom 8. Oktober 2014 E. III.4.5). Mithin bleibt die Gemeinschuldnerin bis zur allfälligen Anerkennung des ausländischen Konkurses sowie auch bei Unmöglichkeit einer Anerkennung berechtigt, über die in der Schweiz belegenen Vermögenswerte zu verfügen (Verfügung des Konkursgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 4. August 1999, ZR 2000 Nr. 63, E. 3; BAUMGARTNER, a.a.O., 70; BSK IPRG-BERTI/MABILLARD, Art. 166 N 70 m.w.H. auch auf a.M.; GASSMANN/BOMMER, in: Münch/Passadelis/Lehne [Hrsg.], Handbuch internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, 2015, Rz. 14.90; JAKOB, Die Prozessführungsbezugnis ausländischer Insolvenzverwalter, 2018, Rz. 69; LORANDI, Handlungsspielraum ausländischer Insolvenzmassen in der Schweiz, AJP 2008, 564; STAEHELIN, Konkurs im Ausland - Drittschuldner in der Schweiz, in: Riemer/Kuhn/Vock/Gehri [Hrsg.], FS Spühler, 410, 414 f.). Vor diesem Hintergrund wird vertreten, sie könne weiterhin gültig Vollmachten ausstellen und Dritte ermächtigen, über diese Vermögenswerte zu verfügen. Insbesondere könne sie die ausländische Konkursverwaltung bevollmächtigen, die diesfalls in der Schweiz privatrechtlich handeln könne (BAUMGARTNER, a.a.O., 77, 84 [allerdings mit der Einschränkung, dass das Fehlen der Prozessführungsbezugnis nicht durch Erteilung einer Vollmacht umgangen werden könne]; LORANDI, a.a.O., 564; RIGERT, Anerkennung von Auskunftsrechten ausländischer Insolvenzverwalter, ZZZ 2017/2018, 297; STAEHELIN, a.a.O., 415; a.M. STRICKLER, a.a.O., Rz. 237 f.). Eine Einschränkung sei allenfalls dann denkbar, wenn der Gemeinschuldner von der ausländischen Konkursverwaltung zur Ausstellung der Vollmacht gezwungen würde (Beschluss des Handelsgerichts ZH HG110247 vom 8. Oktober 2014 E. III.4.5; STAEHELIN, a.a.O., 415). Teils wird auch explizit ein Handeln der ausländischen Konkursverwaltung in der Schweiz *a/s Organ* der Gemeinschuldnerin auf privatrechtlicher Ebene für möglich gehalten. Die entsprechende Anpassung der Vertretungsmacht sei in Anwendung von Art. 154 f. IPRG von Gesetzes wegen zu berücksichtigen und verletze nicht das Territoriali-

tätsprinzip, solange die so handelnde Konkursverwaltung sich auf die Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche der Gemeinschuldnerin beschränke (NEURONI NAEF/NAEF, a.a.O., 1404 ff.; a.M. wohl aber RIGERT, a.a.O., 294 f.). Das Gesagte zeigt, dass das schweizerische Recht selbst nach einem ausländischen Konkursdekret auf die über die IPR-Kollisionsnormen bestimmte gesellschaftsrechtliche Lage abstellt. Namentlich bleibt die Vertretungsmacht der Gesellschaftsorgane grundsätzlich bestehen, ausser das Gesellschaftsstatut sehe etwas anderes vor. Vorliegend gründet die Vertretungsmacht von D._____ gerade auf dem durch Art. 154 f. IPRG für massgeblich erklärten Gesellschaftsstatut, dem BVI-Recht. Mithin wäre, selbst wenn ein Konkursfall vorliegen würde, noch nicht gesagt, dass er nicht mehr als *director* für die Klägerin handeln könnte. Entsprechend kann von einer Umgehung von Art. 166 ff. IPRG nicht die Rede sein, wenn auf das Gesellschaftsstatut der Klägerin abgestellt wird.

2.3.4.3. Was das von der Beklagten angerufene Urteil des BGer 5A_999/2022 vom 20. Februar 2024 betrifft, ist zunächst zu bemerken, dass vorliegend – anders als in jenem Entscheid – nicht zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer Anerkennung nach Art. 25 ff. IPRG gegeben sind. Dieser Unterschied liegt darin begründet, dass sich vorliegend die Vertretungsmacht des *director* D._____ unmittelbar aus der Anwendung des Gesellschaftsstatuts (Art. 154 f. IPRG) ergibt, während in jenem Fall der *receiver* nicht Organ der Kontoinhaberinnen (und – soweit ersichtlich – von diesen auch nicht bevollmächtigt) war. Vielmehr waren ihm seine Befugnisse einzig durch den gerichtlichen Entscheid ("*Order Appointing Receiver*") übertragen. Mithin hatte jener *receiver* allein gestützt auf das Gesellschaftsstatut keine Berechtigung, die Kontoinhaberinnen zu vertreten, und war auf die vorgängige Erstreckung der Gestaltungswirkung der *Order Appointing Receiver* (konkret: Begründung von Befugnissen des *receiver* hinsichtlich der fraglichen Bankkonten) angewiesen. Aufgrund dieses Unterschieds stellt sich vorliegend nicht die im Rahmen der Anerkennung zu prüfende Frage, ob eine Entscheidung in Zivilsachen vorliegt (siehe BGE 129 III 683 E. 5.2; BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, Art. 25 N 9). Entsprechend ist die bundesgerichtliche Erkenntnis, dass es sich bei der jenem Urteil zugrundeliegenden *Order Appointing Receiver* nicht um eine Entscheidung in Zivilsachen handelte, nicht einschlägig.

Zu erörtern bleibt, ob die bundesgerichtlichen Überlegungen aus anderen Gründen auf den vorliegenden Fall übertragen werden müssen. Namentlich führte das Bundesgericht aus, dass das IPRG keine Vorschriften zur Schuldbetreibung enthalte, die dem öffentlichen Recht zuzurechnen seien und dem Territorialitätsprinzip unterlägen. Mangels solcher Vorschriften unterständen Betreibungen in der Schweiz ausschliesslich dem SchKG und würden ausländische Betreibungsakte nicht anerkannt. Weiter sei die *Order Appointing Receiver*, selbst wenn sie nicht den Konkurs betreffe, doch der Zwangsvollstreckung zuzurechnen. Sodann nahm es Bezug auf die Beschreibung der Funktion des *receiver* durch diesen selbst. Demnach sei er bestellt worden zur Vollstreckung bestehender materieller Entscheide über den Bestand von Forderungen. Ferner referenzierte es den Zweck der *Order Appointing Receiver*. Dieser bestehe darin, diese Entscheide in der Sache zu vollstrecken durch Pfändung von Vermögenswerten des Schuldners und Rückführung derselben in die ausländische Jurisdiktion zur Befriedigung bestimmter Gläubiger. Die *Order Appointing Receiver* ermögliche es dem *receiver*, noch dem Schuldner gehörende Vermögenswerte zu verwalten, um die Begleichung von Forderungen zu erreichen, zu deren Zahlung der Schuldner verurteilt worden sei, und selbst auf schweizerischem Boden zu handeln, ohne auf die hier verfügbaren Zwangsmittel zurückzugreifen (a.a.O. E. 5.2).

Vorliegend geht es nicht um eine solche Zwangsvollstreckung. Zunächst gibt es gar keine materiellen Entscheide, die zu vollstrecken wären. Sodann tritt D. _____, der selbst gar nicht *receiver* ist, als *director* der Klägerin auf und beschränkt sich auf die Geltendmachung derer vertraglichen Rechte, ohne sich auf Befugnisse zu berufen, die ihm lediglich aufgrund einer ausländischen gerichtlichen Anordnung zustehen. Ferner bezwecken die vorliegend zu beurteilenden Rechtsbegehren der Klägerin auch keine Pfändung und Rückführung von Vermögenswerten zur Befriedigung bestimmter Gläubiger. Vielmehr richten sie sich auf Rechenschaftsablage und Herausgabe von Dokumenten sowie Anpassung der Unterschriftenregelung. An dieser Stelle ist zu betonen, dass bei der Prüfung, ob Korrekturen hinsichtlich des anwendbaren Rechts nötig sind, der konkrete Einzelfall massgeblich ist. Nur wenn das Ergebnis der Anwendung des BVI-Rechts im konkreten Anwendungsfall gegen den schweizerischen *ordre public* verstossen bzw. zur Umgehung des

schweizerischen Rechts führen würde, wäre ein Abweichen vom anwendbaren Recht denkbar. Die Möglichkeit von D._____, namens der Klägerin deren Rechenschafts- und Herausgabeansprüche auszuüben und die Unterschriftenregelung anzupassen, läuft aber weder auf eine Zwangsvollstreckung hinaus noch ist sie sonst wie mit dem schweizerischen *ordre public* unvereinbar. Insofern unterscheidet sich der vorliegende Fall massgeblich vom durch das Bundesgericht beurteilten Sachverhalt. Denn dort ging es um die abstrakte Anerkennung der *Order Appointing Receiver* mit allen darin gewährten, weitreichenden Befugnissen, was im Übrigen von der Vorinstanz wiederholt betont wurde (Urteil der Cour de Justice GE ACJC/1571/2022 vom 17. November 2022 E. 3.2.1).

2.3.4.4. Schliesslich fällt das konkrete Vorgehen von D._____ – seine Begehren um Rechenschaftsablage und Herausgabe von Dokumenten sowie Anpassung der Unterschriftenregelung – auch nicht unter den Schutz von Art. 271 Ziff. 1 StGB, weshalb auch darin kein Verstoß gegen den schweizerischen *ordre public* zu sehen ist (in diesem Sinn die Eventualbegründung im Urteil der Cour de Justice GE ACJC/1571/2022 vom 17. November 2022 E. 3.2.3).

Nach Art. 271 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen. Erfasst sind nur hoheitliche Amtshandlungen, also Tätigkeiten, die amtlichen Charakter tragen und in Ausübung hoheitlicher Funktionen für einen fremden Staat ausgeführt werden. Verlangt ist eine verbindliche Androhung bzw. Verfügung, an die durchsetzbare Rechtsfolgen geknüpft werden können. Namentlich werden Betreibungshandlungen und Verwertungshandlungen im Konkurs durch ausländische Rechtsträger als unzulässige hoheitliche Akte bewertet (BSK StGB-HUSMANN, Art. 271 N 17, 24 f. m.w.H.). Zu ausländischen Konkursverwaltern und Liquidatoren wird aber auch vertreten, diese machten sich nicht strafbar, wenn sie nur anstelle der Gemeinschuldnerin in die Vertragsbeziehungen mit einer in der Schweiz ansässigen Person eintreten (*step into the shoes*; CR CP II-FISCHER/RICHA, art. 271 CP N 11; siehe auch BAUMGARTNER, a.a.O., 43 ff., nach dem eine ausländische Konkursverwaltung in der Schweiz straflos jeder

Privatperson erlaubte Handlungen vornehmen könne und namentlich zivile Rechtshandlungen tätigen und als Trägerin privater Rechte auftreten könne).

Vorliegend geht es nicht um solche hoheitlichen Amtshandlungen bzw. verbindliche Androhungen. Vielmehr will D._____ in Vertretung der Klägerin selbst – nicht in Vertretung einer Konkursverwaltung – deren privatrechtliche und datenschutzrechtliche Ansprüche geltend machen. Entsprechend berief sich die Klägerin im vorprozessualen Schriftverkehr auf die Vertretungsmacht ihres *directors* und stützte ihre Auskunftsansprüche auf privatrechtliche Bestimmungen (Art. 400 OR; Art. 72 Abs. 1 FIDLEG [siehe BSK FIDLEG-REICHART/MANZONI, Art. 72 N 2]) sowie das Datenschutzrecht (act. 3/23). Hingegen berief sie sich nicht auf die *receivership order* oder gar die darin enthaltene *penal notice*. Ein gegen Art. 271 Ziff. 1 StGB verstossendes Verhalten, das mit dem schweizerischen *ordre public* unvereinbar sein könnte, ist darin nicht zu sehen.

2.3.4.5. Entgegen der Beklagten (act. 38 Rz. 92 ff.) liegt auch keine rechtsmissbräuchliche Umgehung des bezirksgerichtlichen Nichteintretensentscheides und damit einhergehend der Art. 25 ff. IPRG vor. Da Art. 154 f. IPRG für die organchaftliche Vertretung das Gesellschaftsstatut beruft und H._____ gemäss BVI-Recht die Klägerin als *director* vertreten kann, hätte sich genau genommen bereits damals nicht die Frage nach der Anerkennung der *receivership order* gestellt. Entsprechend ist der Klägerin auch keine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Anerkennungsvoraussetzungen bzw. der bezirksgerichtlichen Entscheidung vom 30. Juni 2020 vorzuwerfen, wenn sie sich nun durch ihren *director* D._____ vertreten lässt, den H._____ in seiner Funktion als *director* auf rein gesellschaftsrechtlichem Weg bestellt hat (vgl. E. 2.3.2 vorstehend).

2.4. Fazit

Es beurteilt sich nach dem BVI-Recht, welche natürlichen Personen für die Klägerin handeln können. Gemäss BVI-Recht kann D._____ als *director* für die Klägerin handeln. Eine Anerkennung der *receivership order* ist hierzu nicht nötig. Auch eine Korrektur der Anknüpfung an das BVI-Recht hat nicht zu erfolgen. Mithin bleibt es dabei, dass D._____ die Klägerin hinsichtlich der Begehren um Rechenschaftsab-

lage und Herausgabe von Dokumenten sowie Anpassung der Unterschriftenregelung rechtsgültig vertreten kann. Daher konnte er zum einen die klägerischen Rechtsvertreter gültig zur Führung des vorliegenden Prozesses bevollmächtigen und ist der Nichteintretensantrag der Beklagten abzuweisen. Zum anderen ist er berechtigt, gegenüber der Beklagten die der Klägerin zustehenden Ansprüche auf Rechenschaftsablage und Herausgabe von Dokumenten geltend zu machen sowie die Anpassung der Unterschriftenregelung zu verlangen (dazu nachfolgend).

3. Materielle Ansprüche der Klägerin

3.1. Unbestrittener Sachverhalt

3.1.1. Die Klägerin ist Kundin der Beklagten. Namentlich unterhält sie bei dieser die Kontobeziehungen Portfolio Nr. 2, 1, 3 und 4. Über die Kontobeziehung Portfolio Nr. 1 hält sie insbesondere Aktien der C._____ Ltd (act. 1 Rz. 126 f.; act. 19 Rz. 98; act. 34 Rz. 85, 90).

3.1.2. Der Bankbeziehung liegen die Basisdokumente der Beklagten datierend vom 21. Januar 2020 zugrunde, die unter anderem die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der Beklagten umfassen (act. 3/21). Gemäss deren Ziff. A1 gilt die der Beklagten schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung ausschliesslich und bis zu ihrem schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen oder gesetzlicher Erlöschungsgründe. Gemäss deren Ziff. A2 prüft die Beklagte die Legitimation ihrer Kundschaft und deren Vertreter mit der banküblichen Sorgfalt. Gemäss deren Ziff. A22 unterstehen alle Rechtsbeziehungen der Kundschaft mit der Beklagten einschliesslich der Basisdokumente dem materiellen schweizerischen Recht (act. 1 Rz. 126, 138 ff., 159; act. 19 Rz. 98 f.).

3.1.3. Mit Schreiben vom 8. März 2023 erklärte die Klägerin der Beklagten, dass fortan D._____ als ihr *director* für die Bankbeziehung zuständig und sämtliche Korrespondenz an ihn zu richten sei, bat um Zusendung der für die Anpassung der Unterschriftenregelung nötigen Formulare und forderte Auskunft über bzw. Herausgabe der von Rechtsbegehren-Ziff. 1 erfassten Unterlagen (act. 1 Rz. 149; act. 34

Rz. 89; act. 3/23). Mit Schreiben vom 4. April 2023 forderte die Klägerin von der Beklagten Auskunft über bzw. Herausgabe der von Rechtsbegehren-Ziff. 2 erfassten Unterlagen (act. 1 Rz. 149, 157; act. 34 Rz. 90; act. 3/24). Die Beklagte wies diese Begehren insbesondere mit Schreiben vom 12. Mai 2023 zurück (act. 1 Rz. 135 f., 150, 157; act. 34 Rz. 91, 95; act. 3/25-27).

3.2. Parteistandpunkte

3.2.1. Die Klägerin macht geltend, als Bankkundin habe sie Anspruch auf Rechenschaftsablage und Herausgabe. Sie, vertreten durch ihre Organe, sei diesbezüglich aktivlegitimiert (act. 1 Rz. 8, 145 ff.; act. 34 Rz. 8, 88 ff.).

3.2.2. Die Beklagte macht geltend, jedenfalls auf der Ebene der Klagebegründetheit sei zu berücksichtigen, dass D._____ die Klägerin bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der Beklagten nicht rechtsgültig vertreten könne (act. 19 Rz. 70 f.). Sie sei gemäss Ziff. A2 der AGB zur sorgfältigen Legitimationsprüfung verpflichtet. Entsprechend müsse sie bei Anhaltspunkten auf eine mangelhafte Vertretung die Rechenschaftsablage und Herausgabe ablehnen (act. 19 Rz. 72). Sie sei also vertraglich verpflichtet, den Instruktionen von D._____ bzw. der von ihm bevollmächtigen Rechtsvertreter keine Folge zu leisten, und handle im Einklang mit ihren vertraglichen und gesetzlichen Pflichten (act. 19 Rz. 74, 77; act. 38 Rz. 109, 111, 137, 139, 144).

3.3. Rechtliches

In Anwendung von Art. 116 Abs. 1 IPRG und Ziff. A22 der AGB gilt schweizerisches Recht. Auf die Bankbeziehung ist insbesondere Auftragsrecht anwendbar (Art. 394 ff. OR; statt vieler STALDER, in: Arpagaus/Stalder/Werlen [Hrsg.], Das Schweizerische Bankgeschäft, 8. Aufl. 2021, Rz. 519). Gemäss Art. 397 Abs. 1 OR ist der Beauftragte zur vorschriftsgemässen Ausführung verpflichtet. Gemäss Art. 400 Abs. 1 OR muss er auf Verlangen jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ablegen und alles, was ihm infolge derselben aus irgendeinem Grund zugekommen ist, erstatten. Ferner hat die Kundschaft gemäss Art. 72 Abs. 1 FIDLEG jederzeit Anspruch auf Herausgabe einer Kopie ihres Dossiers sowie

sämtlicher weiterer sie betreffenden Dokumente, die ein Finanzdienstleister im Rahmen der Geschäftsbeziehung erstellt hat. Die Informationspflicht betrifft alles, was für die Auftraggeberschaft von Bedeutung sein kann, und muss rechtzeitig sowie wahrheitsgetreu und vollständig erfolgen (BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 400 N 4 m.w.H.). Von der Herausgabepflicht werden grundsätzlich alle Dokumente, die im Rahmen der Auftragsausführung erworben oder geschaffen worden sind, erfasst (BSK OR I-OSER/WEBER, Art. 400 N 12 m.w.H.). Diese Vorgänge können der Auftraggeberschaft nicht alle bekannt sein. Sind die geforderten Dokumente klar identifizierbar, sind keine überhöhten Anforderungen an die Rechtsbegehren zu stellen, damit die Rechtsdurchsetzung nicht daran scheitert. Entsprechend kann nicht in allen Fällen verlangt werden, in den Rechtsbegehren die einzelnen Transaktionen so genau zu bezeichnen, dass die einzelnen Dokumente etc. konkret benannt werden. Die Dokumente müssen aber so umschrieben sein, dass sie bestimmbar sind, so dass der Beauftragte erkennt, welche Dokumente im Rahmen der Dispositionsmaxime von ihm herausverlangt werden, und das mit der Vollstreckung befassende Gericht beurteilen kann, ob die Anordnung zur Herausgabe befolgt wurde (zum Ganzen Urteil des BGer 4A_686/2014 vom 3. Juni 2015 E. 4.3.2).

3.4. Würdigung

3.4.1. Rechtsbegehren-Ziff. 1 richtet sich auf umfassende Rechenschaftsablage betreffend das Portfolio 1. Namentlich bezeichnet es diverse in Kopie herauszugebende Dokumente. Die Klägerin knüpft damit an ihr entsprechendes, nicht erfülltes Ersuchen mit Schreiben vom 8. März 2023 an. Sie hat einen Anspruch auf diese Rechenschaftsablage gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR sowie Art. 72 Abs. 1 FIDLEG. Der Beklagten ist aufgrund des Rechtsbegehrens klar, welche Dokumente sie herauszugeben hat. Im Übrigen macht sie auch nichts Gegenteiliges geltend. Das Begehren ist gutzuheissen.

3.4.2. Rechtsbegehren-Ziff. 2 richtet sich auf die Herausgabe der Originale sämtlicher Unterlagen hinsichtlich der Aktien der C._____ Ltd. Namentlich bezeichnet es bestimmte dieser Unterlagen. Die Klägerin knüpft damit an ihr entsprechendes, nicht erfülltes Ersuchen mit Schreiben vom 4. April 2023 an. Sie hat einen Anspruch auf diese Rechenschaftsablage gestützt auf Art. 400 Abs. 1 OR sowie Art. 72

Abs. 1 FIDLEG. Der Beklagten ist aufgrund des Rechtsbegehrens klar, dass sie sämtliche Dokumente in diesem Portfolio herauszugeben hat, die die C._____ Ltd betreffen. Im Übrigen macht sie auch nichts Gegenteiliges geltend. Das Begehren ist gutzuheissen.

3.4.3. Rechtsbegehren-Ziff. 3 richtet sich auf die Anpassung der Unterschriftenregelung. Die Klägerin knüpft damit an ihr entsprechendes, nicht erfülltes Ersuchen mit Schreiben vom 8. März 2023 an. Der Anspruch der Klägerin auf Anpassung der Unterschriftenregelung ergibt sich aus Art. 397 OR sowie Ziff. A1 der AGB. Das Begehren ist gutzuheissen.

3.5. Frist

3.5.1. Die Klägerin begehrt die Ansetzung einer Frist von 30 Tagen seit Rechtskraft.

3.5.2. Leistungsurteile des Handelsgerichts sind mit Ausfällung rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 103 Abs. 1 BGG; BGE 146 III 284 E. 2.3.4; BGE 142 III 738 E. 5.5.4). Da gegen solche Urteile ein Rechtsmittel ergriffen werden kann, drängt es sich zur Vermeidung von Leerläufen und Unsicherheiten auf, die Frist für die Erfüllung der im Urteil festgehaltenen Verpflichtungen statt ab Rechtskraft ab Ablauf der Rechtsmittelfrist vorbehältlich einer allfälligen aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 103 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 BGG) anzusetzen. Als Frist erscheinen 30 Tage angemessen (siehe auch Beschluss und Urteil des Handelsgerichts ZH HG190051 vom 27. September 2021 E. 7.7).

4. Vollstreckungsmassnahmen

4.1. Die Klägerin begehrt eine Anordnung der Bestrafung der verantwortlichen Organe der Beklagten nach Art. 292 StGB.

4.2. Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Bei einer Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden kann es als indirekte Zwangsmassnahme namentlich eine Strafandrohung nach Art. 292 StGB aussprechen (Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO). Welche Massnahmen anzuordnen sind, entscheidet es nach seinem eigenen Ermessen.

Dabei hat es den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren (Urteil des BGer 4A_270/2022 vom 27. Oktober 2022 E. 5.3.3; BSK ZPO-ZINSLI, Art. 343 N 4).

4.3. Die Androhung einer Bestrafung der verantwortlichen Organe der Beklagten nach Art. 292 StGB ist geeignet, den nötigen Druck auf diese Organe sowie – nicht zuletzt aufgrund des Gewährserfordernisses (Art. 3 Abs.2 lit. c^{bis} BankG) – auf die Beklagte selbst auszuüben, damit sich diese an die gerichtlich erkannten Verpflichtungen halten wird. Dabei handelt es sich um eine indirekte Massnahme, die es der Beklagten bzw. ihren Organen zunächst erlaubt, dem Urteil freiwillig nachzukommen. Sodann liesse sich eine allfällige Strafe in Abhängigkeit des konkreten Widerhandlungsfalls festsetzen. Mithin erlaubt diese Vollstreckungsmassnahme, dem Urteil mit Augenmass den nötigen Nachdruck zu verleihen, womit sie verhältnismässig ist.

5. Zusammenfassung der Tat- und Rechtsfragen

Gemäss dem durch Art. 154 f. IPRG für anwendbar erklärten BVI-Recht hat D._____ als *director* die Vertretungsmacht zur rechtsgültigen Vertretung der Klägerin in der Schweiz. Eine Anerkennung der *receivership order* ist nicht notwendig. Auch eine Korrektur der Anknüpfung an das BVI-Recht hat jedenfalls hinsichtlich der vorliegend zur Diskussion stehenden Geltendmachung von Ansprüchen auf Rechenschaftsablage und Herausgabe sowie Anpassung der Unterschriftenregelung nicht zu erfolgen. D._____ konnte deshalb die klägerischen Rechtsvertreter im hiesigen Verfahren bevollmächtigen und kann die klägerischen Ansprüche gegenüber der Beklagten geltend machen. Die eingeklagten Ansprüche sind namentlich gestützt auf das Auftragsrecht gegeben. Die Klage ist gutzuheissen.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Gerichtskosten

Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG) und richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem tatsächlichen Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Vorliegend beträgt der Streitwert

(gerundet) CHF 3'349'050.– (siehe act. 14 E. 3.3). In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 GebV und unter Berücksichtigung namentlich der Verfügung vom 3. Oktober 2023 (act. 14), worin der Entscheid über die Prozesskosten dem Endentscheid vorbehalten wurde, ist die Gerichtsgebühr auf CHF 60'000.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie ist – soweit möglich – vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken (Art. 111 Abs. 1 i.V.m. Art. 407f ZPO). Der Klägerin ist das Rückgriffsrecht auf die Beklagte einzuräumen (Art. 111 Abs. 2 i.V.m. Art. 407f ZPO). Der Fehlbetrag ist von der Beklagten nachzufordern.

6.2. Parteientschädigung

Aufgrund des Obsiegens der Klägerin ist die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung zu bezahlen. Bei berufsmässig vertretenen Parteien bestimmt sich die Höhe der Parteientschädigung nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 95 Abs. 3 lit. b und Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 17. November 2003). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV ermittelte Grundgebühr knapp CHF 55'000.–. Sie ist mit der Begründung bzw. Beantwortung der Klage verdient (§ 11 Abs. 1 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtsschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Gebühr oder ein Pauschalzuschlag berechnet (§ 11 Abs. 2 AnwGebV). Vorliegend haben eine Vergleichsverhandlung und ein zweiter Schriftenwechsel stattgefunden und hat die Klägerin mehrere Stellungnahmen erstattet. Entsprechend ist die Parteientschädigung auf CHF 82'350 festzusetzen.

Die für die Parteientschädigung der Beklagten von der Klägerin geleistete Sicherheit ist dieser nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Nichtgewährung oder -beantragung der aufschiebenden Wirkung nach erfolgter Beschwerde zurückzuerstatten.

Das Handelsgericht beschliesst:

1. Der Nichteintretensantrag der Beklagten wird abgewiesen.
2. Kosten- und Entschädigungsfolgen, schriftliche Mitteilung, sowie Rechtsmittelbelehrung gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

und erkennt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, innert einer Frist von 30 Tagen ab Ablauf der Rechtsmittelfrist vorbehältlich einer allfälligen aufschiebenden Wirkung der Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 103 Abs. 2 lit. a oder Abs. 3 BGG):
 - der Klägerin bzw. deren Organen vollständig Rechenschaft abzulegen und eine Kopie sämtlicher physischen und elektronischen Dokumente und Unterlagen im Zusammenhang mit dem vertraglichen Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten betreffend das Portfolio 1 herauszugeben, einschliesslich:
 - (a) Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoauszüge, Belastungs- und Gutschriftenanzeigen, Korrespondenzen, Kundendossier, CIF o.ä., Unterschriftenkarte, Korrespondenzadresse; sowie
 - (b) sämtliche Unterlagen betreffend die Aktien der "C._____ Ltd" wie insbesondere Ankündigungen der Einberufung der General Shareholder Meetings von C._____, reference documents für Shareholder Meetings, voting cards, sonstige Stimmrechtsunterlagen sowie allfällige Dokumente betreffend eine Stimmrechtsvertretung (*proxy voting*);
 - der Klägerin resp. deren Organen sämtliche Unterlagen im Original betreffend die oder im Zusammenhang mit den Aktien "C._____ Ltd" wie insbesondere Ankündigungen der Einberufung der General Shareholder Meetings von C._____, reference documents für Shareholder Meetings, voting cards und sonstige Stimmrechtsunterlagen herauszugeben;

- die Unterschriftenregelung für die Bankbeziehung zwischen der Klägerin und der Beklagten entsprechend den Weisungen der Klägerin wie folgt anzupassen:

- (a) D._____, director der A._____ Ltd., ist als einzelzeichnungs-berechtigter zu vermerken;
- (b) die bestehende Unterschriftenregelung ist zu widerrufen.

2. Für den Fall der Widerhandlung gegen Ziffer 1 wird den Organen der Beklagten die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 StGB (Busse bis CHF 10'000.–) angedroht:

Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

3. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 60'000.–.
4. Die Kosten werden der Beklagten auferlegt. Sie werden – soweit möglich – vorab aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss gedeckt, wofür der Klägerin das Rückgriffsrecht auf die Beklagte eingeräumt wird. Der Fehlbetrag wird von der Beklagten nachgefordert.
5. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 82'350.– zu bezahlen.
6. Die von der Klägerin geleistete Sicherheit von CHF 82'350.– für die Parteientschädigung wird der Klägerin nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Nichtgewährung oder -beantragung der aufschiebenden Wirkung nach erfolgter Beschwerde zurückerstattet.
7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von act. 57, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von act. 56, sowie an die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3003 Bern.

8. Eine bundesrechtliche **Beschwerde** gegen diesen Entscheid ist innerhalb von **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 3'349'050.—.

Zürich, 14. April 2025

Handelsgericht des Kantons Zürich

Vorsitzender:

Gerichtsschreiber:

Dr. Stephan Mazan

Dr. Severin Harisberger